

Dr. Hubertus Knabe

1. November 2007

Antworten zum Fragenkatalog zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien zu den Vorschlägen des BKM zur Weiterentwicklung des Gedenkstättenkonzepts vom 22. Juni 2007 (im folgenden BKM-Entwurf) am 7. November 2007

Teil 2: Anhörung mit den Vertretern der Institutionen/Einrichtungen

Vorbemerkung

Der Sachverständige dankt dem Kulturausschuss des Deutschen Bundestages, dass sich dieser so intensiv mit dem Problem der staatlichen Förderung des Gedenkens an die Opfer der nationalsozialistischen und der kommunistische Diktatur in Deutschland befasst. Er bittet zugleich um Verständnis, dass angesichts des kurzen zeitlichen Vorlaufes eine erschöpfende Beantwortung der 45 Fragen nicht möglich ist. Er verweist in diesem Zusammenhang ergänzend auf seine schriftlichen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Umgang mit den Stasi-Unterlagen am 2. Dezember 2004 (Anlage 1) und des Bundestagskulturausschusses zum Gedenkstättenkonzept des Bundes am 16. Februar 2005 (Anlage 2) sowie auf seine auf Bitten des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ausgearbeitete Stellungnahme zum BKM-Entwurf vom 20. August 2007 (Anlage 3). Er bedauert, dass zum Themenbereich des SED-Unrechtes keine Verfolgtenvertreter als Sachverständige eingeladen wurden.

a) Grundsätze und Eckpunkte der Gedenkstättenförderung des Bundes allgemein und bezogen auf die BKM-Vorschläge zur Weiterentwicklung der Gedenkstättenkonzeption insbesondere

1.) Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Umsetzung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes seit 1999? Welche Konsequenzen ergeben sich für Sie daraus für deren Fortschreibung? Wie bewerten Sie die im BKM-Entwurf vorgeschlagenen Schritte zur Fortschreibung aus Ihrer Perspektive?

Wie in den Anlagen 2 und 3 näher ausgeführt, ist die bisherige Umsetzung der Gedenkstättenförderung des Bundes differenziert zu bewerten. Als Leiter einer Einrichtung, die in den letzten Jahren in den Genuss einer institutionellen Förderung gekommen ist, bewertet der Sachverständige die Gedenkstättenkonzeption des Bundes als positiv. Ohne die so ermöglichte finanzielle und personelle Planungssicherheit wäre die zurückliegende Arbeit der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen nicht möglich gewesen (die Besucherzahlen haben sich im Förderzeitraum mehr als vervierfacht). Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass Einrichtungen, die nicht institutionell gefördert wurden (z.B. die Gedenkstätte in der ehemaligen Stasi-Zentrale), die Gedenkstättenkonzeption des Bundes negativ bewerten dürften, da ihre Arbeit finanziell ungesichert blieb und sich deshalb weniger erfolgreich entwickeln konnte.

Als problematisch hat sich erwiesen, dass der Bund Gedenkstätten in der Regel nur dann gefördert hat, wenn sich das Sitzland oder die Kommune mit mindestens 50 Prozent an den Kosten beteiligten, obgleich diese Bedingung in der Konzeption von 1999 weniger strikt formuliert ist. Dadurch sind selbst unaufschiebbare Vorhaben (z.B. die Befragung von hochbetagten Zeitzeugen) nur dann förderungsfähig, wenn deren Kofinanzierung gesichert ist. In der Praxis bedeutet dies, dass bestimmte Vorhaben mangels Gegenfinanzierung nicht zustandekommen und reiche Länder bevorteilt werden (vgl. Frage a.6).

Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass die Förderanträge ausschließlich durch das Sitzland und nicht durch andere Träger eingereicht werden können.

Der Sachverständige schlägt deshalb vor:

- eine klarere Härtefallklausel für besonders dringliche Projekte, bei denen der Bund auch mehr als 50 Prozent der Kosten übernehmen kann;
- nicht nur das Sitzland, sondern auch andere Träger als Antragseinreicher zuzulassen;
- nicht nur öffentliche, sondern auch andere, insbesondere private Mittel als Gegenfinanzierung anzuerkennen (vgl. Anlage 3, S. 2).

Bei der Bewertung der Umsetzung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes ist ferner zu berücksichtigen, dass nur ein Teil der in Aussicht genommenen Maßnahmen verwirklicht wurden. So wurden zwar wie geplant internationale Jugendbegegnungsstätten in Ravensbrück und Sachsenhausen eingerichtet, nicht aber in Berlin-Hohenschönhausen. Auch die Gedenkstätte Lager Mühlberg oder die Erinnerungsstätte in der früheren Stasi-Zentrale wurden, anders als 1999 in Aussicht genommen, nach Angaben der Bundesregierung nicht gefördert (DS 14/1569, S. 5).

2.) Wie schätzen Sie den BKM-Entwurf zur Fortentwicklung des bestehenden Gedenkstättenkonzeptes grundsätzlich ein, insbesondere aber auch hinsichtlich Fragen und Aspekten des differenzierenden Vergleichs zwischen beiden deutschen Diktaturen und der europäischen und internationalen Dimension des Umgangs mit der NS-Terrorherrschaft und der SED-Diktatur?

Der BKM-Entwurf beinhaltet im Grundsatz ein überzeugendes und praktikables Konzept für die Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes. Er nimmt die in den vergangenen Jahren erfolgten Denkanstöße auf – insbesondere die Ergebnisse der Anhörung im Bundestagsausschuss für Kultur und Medien am 16. Februar 2005 und die Empfehlungen der von der früheren Bundesregierung eingesetzten Expertenkommission vom 15. Mai 2006 – und verdichtet sie zu sinnvollen Handlungsanleitungen für die Förderung der Gedenkstättenarbeit in Deutschland. Der Entwurf zeigt, dass sich der Bund seiner besonderen Verantwortung für die kritische Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen und der kommunistischen Diktatur bewusst ist und sich aktiv darum bemüht, den antitotalitären Konsens in der Gesellschaft zu festigen, das Bewusstsein für den Wert der freiheitlichen Demokratie zu stärken und der Opfer beider Gewaltherrschaften zu gedenken. Nach den häufig ideologisch geführten Debatten über die Gedenkstättenförderung des Bundes zeichnet sich der Entwurf durch Sachbezogenheit und Pragmatismus aus. Beim SED-Unrecht sollte Sorge dafür getragen werden, dass die internationale Dimension des kommunistischen Systems stärker akzentuiert und die Aufarbeitung der Vergangenheit als europäische Aufgabe wahrgenommen wird.

3.) Wie beurteilen Sie die quantitative und inhaltliche Gewichtung zwischen der Aufarbeitung des Nationalsozialismus und der DDR-Diktatur im BKM-Entwurf?

Der Entwurf bemüht sich darum, die bestehenden Probleme beim Gedenken aufzugreifen und praktisch zu lösen, ohne die Opfer beider Diktaturen gegeneinander auszuspielen. Um der zunehmenden Unwissenheit über die SED-Diktatur und der Verklärung der DDR-Vergangenheit entgegenzuwirken, sind zweifellos verstärkte Anstrengungen des Bundes erforderlich.

4.) Wie bewerten Sie die vorgenommene Trennung der Aufarbeitungslandschaften zu DDR-Geschichte und NS-Zeit? Halten Sie einen engeren Austausch für möglich und wünschenswert?

Wie in Anlage 2 (S. 5) ausgeführt, lassen sich die beiden „Aufarbeitungslandschaften“ schon aufgrund örtlicher Übereinstimmungen nicht strikt voneinander trennen; ebenso gibt es zahlreiche inhaltliche Bezüge.

Ein engerer Austausch wäre wünschenswert, da es sich um eine deutsche Geschichte und um ähnlich gelagerte Aufgabenstellungen handelt. Allerdings lässt sich dieser nicht erzwingen, sondern nur behutsam fördern. Die bisherigen Erfahrungen sprechen dafür, beide Bereiche, wenn möglich, institutionell voneinander getrennt zu halten, um Konflikte zu vermeiden. Langfristig ist aber eine Zusammenführung denkbar. Bei Orten mit „doppelter Vergangenheit“ muss dafür Sorge getragen werden, dass beide Diktaturen gleichermaßen erkennbar sind.

5.) Sehen Sie die inhaltliche und politische Unabhängigkeit der Gedenkstätten und Erinnerungsorte, die gewachsenen Strukturen und ihre Authentizität im BKM-Entwurf ausreichend gewahrt?

Der BKM-Entwurf strebt weder ein „Reichsgedenkstättenhauptamt“ noch ein „Aufarbeitungskombinat“ an. Darin unterscheidet er sich positiv von früheren eher zentralistisch angelegten Vorschlägen. Die Aufarbeitungslandschaft muss plural, dezentral und mit starker zivilgesellschaftlicher Verankerung organisiert sein, um Unabhängigkeit und Authentizität der Gedenkstätten zu gewährleisten.

6.) Wie beurteilen Sie den dem BKM-Entwurf zugrunde liegenden Gedenkstättenbegriff und wie bewerten Sie die Fortentwicklung des Kriterienkatalogs (Anlage 5 im BKM-Entwurf) für die Projektförderung im Vergleich zu den bisher bestehenden Kriterien (siehe BT-Drs. 14/1569), insbesondere hinsichtlich der Indikatoren für den „nationalen und internationalen Stellenwert“ eines Ortes? Ist die Bagatellgrenze (25.000 Euro) zweckmäßig?

Die dem BKM-Entwurf zugrundeliegende Definition einer Gedenkstätte als authentischer Ort mit konkretem Bezug zu Opfern oder Verfolgungsmaßnahmen ist sachlich richtig und inhaltlich überzeugend. Sie widersteht Tendenzen einer inflationären Ausweitung des Gedenkstättenbegriffs auf alle möglichen Örtlichkeiten und Themen wie z.B. Fragen der Alltagsgestaltung, für deren Behandlung andere Institutionen (Museen, Film, Literatur etc.) zuständig sind. Kernaufgabe staatlicher Gedenkpolitik ist die Erinnerung an das Leid der Opfer, verbunden mit Erklärungsangeboten, wie es dazu kommen konnte. Die Festlegung des Entwurfs, dass Erinnerungsorte einbezogen werden können, die an authentischen Stätten eine Auseinandersetzung mit totalitären Systemen leisten, verschafft zugleich die notwendige Flexibilität, um herausgehobene andere Stätten (z.B. das Reichsparteitagsgelände in Nürnberg oder die SED-Zentrale in Berlin) in die Förderung mit einbeziehen zu können. Künstlich geschaffene Denkmäler sollten dagegen möglichst nicht aus der staatlichen Gedenkstättenförderung finanziert werden, da die empirische Besucherforschung deutlich macht, dass authentische Gedenkortformen des virtuellen Gedenkens weit überlegen sind.

Wie in Anlage 3 ausgeführt, halten die Fördergrundsätze im wesentlichen an bewährten Formen der Gedenkstättenförderung fest. Zugleich enthalten sie notwendige Veränderungen, um die in den vergangenen Jahren zutage getretenen Defizite und Probleme abzubauen. Präzisiert werden sollte das Förderungskriterium „nationaler oder internationaler Stellenwert des Ortes“, soweit damit dessen allgemeiner Bekanntheitsgrad gemeint ist (vgl. BKM-Entwurf, S. 26). Bei vielen Leidensorten ist nämlich nationale und internationale Öffentlichkeit erst noch herzustellen, wofür gerade eine professionelle Gedenkstättenarbeit wichtig ist. Definieren sollte sich der Stellenwert des jeweiligen Ortes deshalb vor allem aus seiner historischen Funktion, seiner Besonderheit im Vergleich zu anderen Gedenkstätten und dem Vorhandensein zivilgesellschaftlicher Initiativen, die sich vor Ort für eine aktive Erinnerung einsetzen.

Wie bereits bei Frage 1 thematisiert, erscheint die Festlegung problematisch, dass eine Projektförderung nur dann möglich sein soll, wenn Land und Kommune mindestens 50 Prozent der Kosten übernehmen. Dadurch werden reiche Länder zu zusätzlichen Leistungen stimuliert, während arme Länder weniger Chancen auf Fördermittel des Bundes haben. Hier sollte zumindest eine Härtefallregelung für besonders wichtige Vorhaben in finanzschwachen Ländern geschaffen werden.

Ferner sollten auch nicht-öffentliche Gelder (z.B. von Sponsoren) Berücksichtigung finden können, um das in der Kulturarbeit immer bedeutender werdende private Engagement zu nutzen. Die Festlegung, dass allein das Sitzland als Antragsteller auftreten kann, erscheint als zu restriktiv. Kommunen oder Gedenkstätten (Initiativen) sollten vielmehr ebenso Anträge auf Projektförderung stellen dürfen, wenn das Vorhaben die Förderkriterien des Bundes erfüllt. Wenn eine Einrichtung durch Spenden eine Gegenfinanzierung aufbringen kann, sollte auch diese Projektmittel beantragen können. Die Bagatellgrenze ist nur dann sinnvoll, wenn für kleinere Projekte andere Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden.

7.) *In Anlage 5 des BKM-Entwurfs wird beschrieben, wie das Verfahren bei mehreren beantragenden Gedenkstätten aussehen könnte. Sollte der Mehraufwand einer Gedenkstätte, wie vorgeschlagen, ganz grundsätzlich „belohnt“ werden? Ist dies praktikabel?*

Dieser Passus erscheint entbehrlich.

8.) *Wie bewerten Sie die bisherige Tätigkeit des Expertengremiums zur Beratung der Bundesregierung bei der Entscheidung über Förderanträge?*

Seine bisherige Tätigkeit ist wenig transparent. Vielen potentiellen Antragstellern ist weder die Existenz noch die Zusammensetzung des Gremiums bekannt. Unklar ist ebenso, welche Vorhaben mit welchen Summen warum gefördert und welche nicht unterstützt wurden. Die Fördermittelbewilligung sollte deshalb in Zukunft deutlich „kundenfreundlicher“ werden (Informationen zur Antragstellung im Internet, regelmäßige Rechenschaftslegung über die geförderten Projekte etc.).

9.) *Wie bewerten Sie die im BKM-Entwurf vorgeschlagene Rolle und Besetzung des Beratungsgremiums und welche Inhalte sollte die Geschäftsordnung eines derartigen Gremiums beinhalten?*

Die Besetzung des Beratungsgremiums erscheint im Prinzip ausgewogen und angemessen. Auch die Opfer der nationalsozialistischen und der kommunistischen Diktatur sollten durch jeweils einen Vertreter beteiligt werden. Die Geschäftsordnung sollte das Beratungs- und Entscheidungsverfahren sowie die Entscheidungskriterien transparent regeln.

b) Gedenkstätten und Erinnerungsorte NS-Terrorherrschaft

1.) *Wie bewerten Sie den Vorschlag, vier weitere Gedenkstätten in den alten Bundesländern in die institutionelle Förderung des Bundes zu übernehmen?*

Als positiv.

2.) *Wie bewerten Sie den Vorschlag, eine „Ständige Konferenz der Leiter der Berliner NS-Gedenkorte“ einzurichten und damit sog. Synergieeffekte zu erzielen? Kann diese mehr leisten, als es an bisheriger Zusammenarbeit bereits gibt? Sind Erweiterungen über Berlin hinaus denkbar, beispielsweise die Einbeziehung der Gedenkstätte Sachsenhausen? Inwiefern bestehen bei einzelnen dieser Einrichtungen besondere Frage- und Problemstellungen?*

Eine regelmäßige Abstimmung der Arbeit der Berliner NS-Gedenkorte erscheint sinnvoll, findet aber z.T. schon statt; die Gedenkstätte Sachsenhausen kann dabei auf kollegialer Ebene einbezogen werden. Begrüßt wird, dass die Bundesregierung die früheren Zentralisierungspläne zur Schaffung einer gemeinsamen Stiftung der Berliner NS-Gedenkorte nicht mehr weiter verfolgt. Diese hätte die Arbeit nur bürokratisiert und dem Pluralismus beim Opfergedenken entgegengestanden.

3.) *Wird das vorgelegte Konzept der Tatsache gerecht, dass es in naher Zukunft keine Zeitzeugen aus der Zeit des Nationalsozialismus mehr geben wird (Übergang von kommunikativem zu kulturellem Gedächtnis)?*

62 Jahre nach Kriegsende gibt es bereits heute überwiegend nur noch solche Zeitzeugen, die den Nationalsozialismus als Kinder oder Jugendliche erlebt haben.

Entsprechend rückläufig ist der Einsatz von Zeitzeugen in der Vermittlungsarbeit. Das Aussterben der Erlebnisgeneration stellt die Gedenkstätten vor neue Herausforderungen, denen sie sich bereits seit Jahren durch Zeitzeugeninterviews, Ausstellungen etc. stellen.

4.) *Wie beurteilen Sie die Vorschläge im BKM-Entwurf angesichts der Aufgabenausweitung der NS-Gedenkstätten seit 1990 (Besucherzahlen, Pflege der Bausubstanz, Sammlungspflege, Ausstellungen etc.)? Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die derzeitige finanzielle und personelle Ausstattung der NS-Gedenkstätten und gäbe es Möglichkeiten, mit denen die Gedenkstätten ebenfalls zur Lösung möglicherweise bestehender struktureller und finanzieller Probleme beitragen könnten?*

Es gibt wahrscheinlich keine öffentlich geförderte Institution in Deutschland geben, die der Auffassung ist, dass sie keinen zusätzlichen Finanzbedarf hat. Es liegt vielmehr im Wesen von Institutionen, dass sie immer wieder neue Aufgaben generieren, die entsprechende Leistungsansprüche nach sich ziehen. Dabei werden verständlicherweise Argumentationen entwickelt, die derartige Ansprüche als unabweisbar erscheinen lassen.

Bei der Vergabe öffentlicher Mittel an Einrichtungen, die nicht nach Wirtschaftlichkeitskriterien arbeiten, ist deshalb eine besonders strenge Bedarfsprüfung erforderlich. Durch regelmäßige unabhängige Evaluation der Arbeit ist zu prüfen, inwieweit die vorher definierten Ziele tatsächlich erreicht wurden. Vieles spricht dafür, dass die Konzentration auf die Kernerzählung eines Gedenkortes wirkungsvoller ist als die quantitative Ausweitung und Diversifizierung auf viele Themen, Ausstellungen und Gebäude. Zu prüfen ist auch, ob die Angebote tatsächlich geeignet sind, Besucher anzusprechen und für das Unrecht in totalitären Systemen zu sensibilisieren oder ob sie nur einem Expertendiskurs Rechnung tragen. Wenn der Bildungsanspruch von Gedenkstätten erfüllt werden soll, dürfen sich insbesondere jüngere Besucher nicht von den Angeboten abgeschreckt fühlen. Eine moderate Beteiligung der Besucher an den Kosten ist nach Meinung vieler Gedenkstätten durchaus sinnvoll, um Mitnahmeeffekte, Desinteresse und Vandalismus zu verringern und die jeweiligen Angebote durch echte Nachfrage zu legitimieren.

5.) *Wie beurteilen Sie die Rolle, die Forschungs- und Bildungsarbeit an den NS-Gedenkstätten spielen sollte und wie finden Sie diese im BKM-Entwurf hinreichend berücksichtigt?*

Gedenkstätten sind keine Forschungseinrichtungen. Um ortsbezogenes Wissen vermitteln zu können, das wissenschaftlich gesichert ist, sind sie jedoch auf entsprechende Forschungen an Universitäten und Instituten angewiesen. Die Verzahnung von Historiographie und Bildungsarbeit am authentischen Ort sollte durch entsprechende Förderprogramme und Kooperationsstellen gestärkt werden.

6.) *Wie beurteilen Sie Rolle, die zivilgesellschaftliche Initiativen und Projekte bei der Aufarbeitung des Nationalsozialismus spielen soll und wie finden Sie diesen Aspekt im BKM-Entwurf berücksichtigt?*

Staatliche Gedenkpolitik, die sich nicht auf zivilgesellschaftliche Initiativen und Projekte stützen kann, steht in der Gefahr, teuer, ineffektiv und etatistisch zu sein. Wie bei Frage a.1 ausgeführt, sollte die zivilgesellschaftliche Unterstützung entsprechender Vorhaben bei den Förderkriterien des BKM deshalb zusätzlich Berücksichtigung finden.

c) *Gedenkstätten und Erinnerungsorte SBZ/DDR-Zeit, Geschichtsverbund "Aufarbeitung SED-Diktatur"*

1.) *Inwiefern berücksichtigen die Vorschläge die Gesamtzusammenhänge zur Aufarbeitung der SED-Diktatur insbesondere im Hinblick auf den alle Bereiche der Gesellschaft umfassenden Herrschaftsanspruch der SED in der DDR?*

Totalitäre Diktaturen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass die jeweiligen Machthaber einen umfassenden Herrschaftsanspruch verfolgen; dies ist keine Besonderheit

des SED-Regimes. Staatliche Gedenkpolitik sollte sich jedoch, wie bereits bei Frage a.6 ausgeführt, nicht in eine Vielzahl von Themen zerfasern, sondern auf ihre Kernaufgabe beschränken: an das Leid der Verfolgten zu erinnern. Sie dient damit vor allem dem Ziel, durch Empathie mit den Opfern und daran angelagerte historische Aufklärung die Gesellschaft gegen etwaige Wiederholungsversuche zu immunisieren. Während beim NS-Regime naturgemäß der Zweite Weltkrieg und die Rassenpolitik im Mittelpunkt stehen, kommt bei der kommunistischen Diktatur dem politischen Terror und der geheimpolizeilichen Überwachung eine Schlüsselrolle beim zu. Dieser Wesenskern des Regimes sollte nicht durch andere Aspekte überdeckt oder relativiert werden.

2.) *Wie bewerten Sie die beschriebene Strukturierung eines sog. Geschichtsverbundes SED-Unrecht? Könnten dadurch Kooperationsmöglichkeiten befördert werden? Besteht durch die Schaffung eines „Geschichtsverbundes SED-Unrecht“ in der vorgeschlagenen Form die Gefahr der Zentralisierung bzw. zu starken Institutionalisierung der DDR-Aufarbeitungs- und Erinnerungslandschaft?*

Der so genannte Geschichtsverbund SED-Unrecht ist eine wenig präzise Begriffsbildung, die sich zunehmend verselbständigt hat. Die frühere Kulturstaatsministerin Christina Weiß bezeichnete damit im Dezember 2004 ein „lebendiges Netzwerk“, „das den Blick auf die ‚andere DDR‘ jenseits des Staatsbildes lenkt.“ Zu ihm gehöre, „dass auch die Geschichten von Widerstand und Opposition erforscht und erzählt werden müssen.“ Im Mai 2005 erteilte sie dann einer Expertenkommission den Auftrag, „Elemente eines Gesamtkonzeptes für einen dezentral organisierten Geschichtsverbund zur Aufarbeitung der SED-Diktatur unter besonderer Berücksichtigung von Widerstand und Opposition zu formulieren“. Was damit konkret gemeint ist, bleibt weitgehend unklar.

Festzuhalten ist, dass die Arbeit von Gedenkstätten zuallererst auf ihrem jeweiligen örtlichen Profil beruht. Eine Zentralisierung oder gar Vereinheitlichung des Gedenkens wie in der früheren DDR ist – wegen der Länderhoheit – weder möglich noch sinnvoll. Staatliche Gedenkpolitik hat auch nicht die Aufgabe, die SED-Diktatur wissenschaftlich aufzuarbeiten oder das Bild einer „anderen DDR“ zu entwerfen. Der Begriff hat deshalb bislang eher zur Verwirrung als zu einer operationalisierbaren Gedenkpolitik beigetragen.

Das Bestreben, Synergieeffekte zu schaffen, um staatliche Förderung effektiver zu machen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dass sie durch eine übergreifende Organisationsstruktur zu erreichen ist, muss jedoch bezweifelt werden. Große Strukturen sind – wie das Beispiel der BStU zeigt – meist ineffizienter und teurer als kleine flexible.

Konkret machen Kooperationen zwischen verschiedenen Gedenkstätten vor allem beim Austausch von Materialien, der Erstellung von Wanderausstellungen oder der Erarbeitung von nichtortsbezogenen Unterrichtsmaterialien Sinn. Dazu reichen die vorhandenen Strukturen kollegialer Zusammenarbeit im Regelfall aus. Gegebenenfalls könnten Kooperationsvorhaben bei der Projektförderung durch den BKM oder die Stiftung Aufarbeitung bevorzugt gefördert werden, um größere Nachhaltigkeit zu erzielen. Wichtiger als die nationale Vernetzung ist jedoch die Stärkung internationaler Kooperationsstrukturen, die bislang kaum entwickelt sind. Wie in Anlage 2 (S. 4) näher ausgeführt, könnte dies dadurch erreicht werden, dass in der Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen – ähnlich wie in der Stiftung Topographie des Terrors für den Nationalsozialismus – eine Stelle geschaffen wird, die ausschließlich für diese Kooperation zuständig ist.

3.) *Wodurch könnte Ihrer Ansicht zufolge eine Verbesserung der bundesweit als unzureichend eingeschätzten Vermittlung der Aufarbeitung der DDR im Unterricht und in der politischen Bildung bzw. des bestehenden Nebeneinanders verschiedener Institutionen und Einrichtungen in diesem Bereich in den neuen Bundesländern erfolgen?*

Die Aufklärung über das SED-Regime im Unterricht kann nur durch entsprechende Anstrengungen der Bundesländer verbessert werden. Der Bund könnte hier über das Bundesbildungsministerium in der Kultusministerkonferenz initiativ werden. Ähnliches gilt für die politische Bildung, wobei der Bund hier mit der Bundeszentrale für politische Bildung über

ein eigenes – unzureichend genutztes – Förderinstrument verfügt. Ein drittes Element ist die Förderung von Gedenkstätten als außerschulische Lernorte. Sie darf sich nicht auf Berlin beschränken, sondern muss auch in die Fläche wirken (vgl. Frage c.6).

Unbefriedigend sind die Ergebnisse auf dem Gebiet der politischen Bildung durch die Arbeit der BStU, die in Ostdeutschland insgesamt sechs vergleichsweise teure Informations- und Dokumentationszentren (IDZ) unterhält (in Berlin, Dresden, Erfurt, Frankfurt/Oder, Halle und Rostock). So kamen nach BStU-Angaben 2005/2006 trotz der zentralen Lage jährlich nur 35.500 Besucher in das Berliner IDZ (zum Vergleich: in die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen kamen im selben Zeitraum jährlich 157.000 Besucher). Das IDZ in Rostock wurde im selben Zeitraum jährlich von lediglich 12.000 Menschen besucht (8. Tätigkeitsbericht, S. 70). Zu den Besucherzahlen der anderen IDZ werden keine genauen Zahlen mehr veröffentlicht, doch nach früheren Berichten kamen z.B. in das IDZ Erfurt 1999/2000 jährlich sogar nur 4700 Besucher (5. Tätigkeitsbericht, S. 68).

Bei einer Überführung der MfS-Akten in das Bundesarchiv sollte die Bundesregierung gleichwohl dafür Sorge tragen, dass die IDZ nicht ersatzlos geschlossen, sondern – unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Initiativen vor Ort – in einer zukunftsfähigen Struktur weitergenutzt werden können (so könnten z.B. die Ausstellungen im IDZ Dresden in die Gedenkstätte Bautzener Straße umziehen, die im IDZ Berlin in die Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße).

4.) *Wie bewerten Sie den Vorschlag, dass der Stiftung Aufarbeitung zukünftig neben der Projektförderung von Forschung auch die Möglichkeit der festen institutionellen Förderung gegeben werden soll?*

Wie in Anlage 3 (S. 3) ausgeführt, ist es sinnvoll, der Stiftung Aufarbeitung die Möglichkeit zur institutionellen Förderung einzuräumen, da Gedenkstätten ohne regelmäßige Zuwendungen kaum professionell arbeiten können. Anders als die BStU nimmt die Stiftung durch ihren gesetzlichen Auftrag nicht nur den DDR-Staatssicherheitsdienst, sondern die gesamte kommunistische Diktatur in den Blick. Durch das Prinzip der Förderung Dritter stärkt sie zugleich die zivilgesellschaftlichen Kräfte und den politischen Pluralismus bei der kritischen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur. Die ungewöhnliche Doppelfunktion als Akteur mit eigenen Programmen und Veranstaltungen und als Förderer sollte jedoch zugunsten des Förderauftrages verändert werden.

5.) *Wie beurteilen Sie Rolle, die zivilgesellschaftliche Initiativen und Projekte bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur spielen sollen und wie finden Sie diesen Aspekt im BKM-Entwurf berücksichtigt?*

Der BKM-Entwurf setzt vorwiegend auf die Stärkung dezentraler Strukturen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip. Dadurch können zivilgesellschaftliche Initiativen und Projekte besser gefördert werden als in einer zentralistischen Struktur. Der Entwurf hebt sich damit positiv ab von früheren Vorschlägen, die Aufarbeitungslandschaft auf wenige thematische Großorganisationen zu reduzieren.

6.) *Gibt es weitere Gedenkstätten oder Erinnerungsorte, die im Rahmen der Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption ebenfalls Berücksichtigung in der institutionellen Förderung finden sollten?*

Wie in Anlage 3 beschrieben, macht der BKM-Entwurf kaum Vorschläge für den Erhalt und die Entwicklung von Verfolgungsorten, die bislang keine Bundesförderung erhalten. Das ist aber bei der überwiegenden Mehrheit der Fall. Der bauliche Bestand vieler Haftorte der kommunistischen Ära ist akut gefährdet; an wichtigen authentischen Orten gibt es keine Gedenkstätten oder diese sind völlig unzureichend ausgestattet. Um hier zu Veränderungen zu kommen, ist es dringend erforderlich, die Situation der verschiedenen Stätten genau zu prüfen und praktikable Unterstützungsmaßnahmen zu entwickeln. Da die 2005 vom BKM eingesetzte Expertenkommission diese Aufgabe nicht geleistet hat, sollte der Bund dazu möglichst bald ein Gutachten mit klarem Arbeitsauftrag vergeben.

7.) *Wie beurteilen Sie die zu gründende Landesstiftung „Berliner Mauer“ vor dem Hintergrund, dass die Mauer ein gesamtdeutsches Thema war? Besteht hier nach Ihrer Ansicht Änderungsbedarf?*

Die Institutionalisierung des Gedenkens an die Maueropfer durch Gründung einer Berliner Landesstiftung ist sinnvoll. Wie in Anlage 3 (S. 3) ausgeführt, sollte sich die Förderung des Gedenkens an die Opfer des DDR-Grenzregimes durch den Bund aber nicht auf die deutsche Hauptstadt beschränken. Auch die Erinnerungsorte an der innerdeutschen Grenze müssen unterstützt und professionalisiert werden. Insbesondere die Gedenkstätte Marienborn mit ihrer überregionalen Ausstrahlung ist von nationaler Bedeutung und sollte entsprechend gestärkt werden. Ähnliches gilt für Point Alpha an der Grenze von Hessen und Thüringen.

8.) *Wie bewerten Sie den Vorschlag, im Tränenpalast eine Dauerausstellung zum Thema „Teilung und Grenze im Alltag der DDR“ einzurichten vor dem Hintergrund der neu zu gründenden Landesstiftung „Berliner Mauer“?*

Durch die geplante Einbeziehung des Tränenpalastes in das Berliner Maueropfergedenken würde ein wichtiger authentischer Ort der Teilung gesichert. Zugleich entstünde damit im Herzen der Stadt eine sichtbare Stätte der Erinnerung an die Schrecken des DDR-Grenzregimes und dessen Opfer. Das geplante Museum im Tränenpalast dürfte insbesondere von zahlreichen Berlin-Touristen frequentiert werden, die oft vergeblich nach „der“ Mauer suchen.

9.) *Wie bewerten Sie den Vorschlag, in Haus 1/Normannenstraße ein Dokumentations- und Bildungszentrum zum Thema „Repression und Widerstand in der SED-Diktatur“ einzurichten? Wer sollte Ihrer Ansicht nach die Trägerschaft dafür übernehmen? Welche Alternativen sehen Sie für die zukünftige Nutzung des Gebäudes und für die Darstellung von Widerstand in der DDR?*

Die Überlegung, den Widerstand gegen das kommunistische System in der ehemaligen Berliner Stasi-Zentrale in einer Ausstellung zu würdigen, ist sinnvoll. Sie würde dem Gebäude eine wichtige zusätzliche Aufgabe zuweisen und den Widerstand an einem authentischen Ort würdigen. Der verschiedentlich geäußerte Einwand, man könne den Widerstand nicht in der Stasi-Zentrale zeigen, überzeugt nicht. Auch die Gedenkstätte Deutscher Widerstand betreibt ihre Arbeit am Ort der Hinrichtung der Attentäter des 20. Juli. Da Widerstand in Diktaturen im Regelfall nur im Verborgenen stattfinden kann, finden sich naturgemäß kaum entsprechende authentische Orte mit historischer Ausstrahlung. Zudem steht das Haus, das am 15. Januar 1990 von Bürgern gestürmt wurde, in besonderer Weise für den friedlichen Sturz des SED-Regimes und damit für den Erfolg des Widerstandes.

Die Forschungs- und Gedenkstätte in der ehemaligen Stasi-Zentrale in Berlin sollte in Zukunft gemeinsam von Land und Bund institutionell gefördert werden. Eine Veränderung der Trägerschaft erscheint weder sinnvoll noch erforderlich, da mit dem Verein ASTAK e.V. bereits ein funktionierender Trägerverein existiert (auch das Dokumentationszentrum an der Bernauer Straße und das Haus der Wannseekonferenz in Berlin wurden bzw. werden von Vereinen getragen). Bemühungen, das Haus in eine andere Trägerschaft zu überführen, blockieren seit Jahren die Weiterentwicklung des Ortes und sollten deshalb vom Bund nicht weiter verfolgt werden.

10.) *Finden auch andere Formen der Repression und des Widerstandes, beispielsweise in der Kultur, den Kirchen usw., im BKM-Entwurf ausreichend Berücksichtigung?*

Es gibt in totalitären Systemen grundsätzlich keinen Bereich, der frei von Unterdrückung und Repression ist. Selbst innerhalb der SED herrschte ein ausgeklügeltes Überwachungs- und Disziplinierungssystem. Durch das Grenzregime waren letztlich alle DDR-Bürger einer Form von Freiheitsberaubung ausgesetzt. Um eine Verwässerung des Opfergedenkens zu verhindern, sollte sich staatliche Gedenkpolitik auf den Kernbereich politisch motivierter Verfolgung durch Inhaftierung oder Tötung beschränken. Dies gebietet nicht nur der Respekt gegenüber den Opfern dieser besonders schwerwiegenden Eingriffe in das persönliche

Leben, sondern ist auch erforderlich, um eine Relativierung des SED-Unrechts zu verhindern, wenn Mitläufer oder sogar Funktionsträger in der DDR in den Status von Opfern erhoben werden und sich als Zeitzeugen in den Vordergrund schieben. Andere Formen der Einschränkung der persönlichen Freiheit darzustellen, gehört zum Aufgabenbereich der politischen Bildung, der Museen, der Medien und der Kultur.

11.) Wie könnte in Berlin eine effektive Kooperation zwischen den Einrichtungen zur Aufarbeitung der Geschichte des Staatssicherheitsdienstes der DDR gewährleistet werden?

Zwischen den Einrichtungen zur Aufarbeitung der Geschichte des DDR-Staatssicherheitsdienstes in Berlin gibt es bereits eine enge Zusammenarbeit. So hat die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen in den vergangenen Jahren zahlreiche Wanderausstellungen der BStU in ihren Räumen gezeigt und sie damit einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Kooperationen gibt es auch mit der Gedenkstätte in der Stasi-Zentrale, der Gedenkstätte Berlin Mauer oder der Stiftung Aufarbeitung. Eine übergreifende Koordinierung findet über den Arbeitskreis II der Museen und Gedenkstätten zum SED-Unrecht in Berlin und Brandenburg statt. Zur besseren Abstimmung von Veranstaltungen und Ausstellungen könnte jedoch möglicherweise ein zusätzlicher vierteljährlicher Jour Fixe der Hauptakteure geschaffen werden.

12.) Das Gesamtkonzept der Dokumentation der Berliner Mauer des Berliner Senates sieht als Planungsgrundlage für diesen Teil des Gedenkstättenkonzeptes des Bundes an dem historisch bedeutsamen Ort des Checkpoint Charlie ein „Museum des Kalten Krieges in Europa“ vor.

- *Wie bewerten Sie die Besetzung dieses Ortes der ehemaligen Grenzübergangsstelle für die Besatzungsmächte und Ausländer, der auch Zeuge spektakulärer Fluchtversuche war, mit einem solchen, vom unmittelbaren historischen Geschehen an dieser Stelle losgelösten, Schwerpunkt?*
- *Sehen Sie in einer zukünftigen Bebauung der bislang noch freien Parzellen Friedrichstraße/ Ecke Kochstraße eine Beeinträchtigung der Wirkung des Ortes als ehemaliger Grenzübergang mitten im Stadtzentrum? Wie beurteilen Sie die Bedeutung des Umgangs mit diesem Baugrund für die Vermittlung der unmittelbaren Ereignisse am Checkpoint Charlie, der Trennung der Stadt und dem Gedenken an die Opfer dieser Situation?*

Das vom früheren Berliner Kultursenator Thomas Flierl (PDS) vorgeschlagene „Museum des Kalten Krieges in Europa“ am Checkpoint Charlie ist aus mehreren Gründen abzulehnen:

- Der Checkpoint Charlie ist der weltweit bekannteste Ort, der mit dem Grenzregime der DDR in Verbindung gebracht wird. Insbesondere die zahlreichen Berlin-Besucher müssen an dieser Stelle auf verständliche Weise über das unmenschliche DDR-Grenzregime und die Teilung Berlins informiert werden.
- Ein „Museum des Kalten Krieges in Europa“ verlagert die politische Verantwortung für das Grenzregime der DDR von der SED-Führung auf einen abstrakten Ost-West-Konflikt. Dieser insbesondere von ehemaligen DDR-Funktionären praktizierten Deutungsverschiebung ist energisch entgegenzutreten. Schon die nach dem Abriss der Holzkreuze vom früheren Kultursenator Flierl am Checkpoint Charlie errichtete Galerie-Wand lenkt von der Kernerzählung ab, indem Bilder vom Afghanistan-Krieg und der Kuba-Krise statt die Fotos der an der Mauer Getöteten gezeigt werden.
- Ein „Museum des Kalten Krieges in Europa“ wäre nicht zuletzt eine bewusst geschaffene Konkurrenz zum Mauermuseum „Haus am Checkpoint Charlie“, das 1962 von Rainer Hildebrandt als Reaktion auf den Mauerbau gegründet wurde und jährlich Hunderttausende Besucher anzieht.

Durch eine Bebauung der Brachflächen würde eine der letzten durch die Mauer hinterlassenen Lücken im Zentrum der Stadt verschwinden. Aus diesem Grunde wäre eine Nutzung des Areals für eine open-air-Information über das DDR-Grenzregime zu bevorzugen. Nicht nur den Opfern, sondern auch der Mehrheit der Berliner und Berlin-Besucher bleibt unverständlich, warum der Berliner Senat nicht aktiv wurde, um die temporäre Holzkreuz-Installation bis zur endgültigen Beplanung des Gelände zu erhalten.

d) Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen (BStU)

1.) Wie bewerten Sie den Vorschlag des BKM-Entwurfs, die Akten der BStU mittelfristig in das Bundesarchiv zu überführen? Welche Besonderheiten wären dabei zu berücksichtigen? Welcher Zeithorizont ist für diese Überführung realistisch?

Wie in Anlage 3 ausgeführt, erscheint die mittelfristige Überführung der Stasi-Unterlagen in die Archivstruktur der Bundesrepublik aus fachlicher und rechtlicher Perspektive als richtig. Im Ergebnis darf die Aufarbeitung der MfS-Überlieferung jedoch nicht erschwert, sondern muss vielmehr erleichtert werden. Angesichts zunehmender gesellschaftlicher Wissensdefizite über die DDR dürfen zudem die finanziellen Mittel für die Aufklärung über die SED-Diktatur im Zuge struktureller Änderungen nicht verringert werden.

Um für alle Beteiligten Planungssicherheit herzustellen, sollte baldmöglichst ein Stufenplan entwickelt werden, wie und unter welchen Bedingungen die Überführung des Archivgutes vonstatten gehen soll. Der Zeitpunkt der Überführung sollte dabei nicht aus politischen Gesichtspunkten oder historischen Jahrestagen abgeleitet werden, sondern aus den sachlichen Notwendigkeiten, die sich aus dem Stufenplan ergeben (Dauer des notwendigen Gesetzgebungsverfahrens, Schaffung der räumlichen und personellen Voraussetzungen beim Bundesarchiv und in den Landesarchiven, Möglichkeiten der Umsetzung der bisherigen BStU-Mitarbeiter etc.).

2.) Welche Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Regelwerke müssten in Vorbereitung einer Überführung der Akten angepasst bzw. neu geschaffen werden?

Hierzu bedarf es einer eigenen Expertise, die der Bundestag beim Bundesarchiv und der BStU in Auftrag geben sollte. In jedem Fall müssten das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) und das Bundesarchivgesetz sowie die Landesarchivgesetze geändert werden. Die bislang gültigen erleichterten Zugangsregeln zu Akten von Mitarbeitern und Begünstigten des DDR-Staatssicherheitsdienstes müssten in das Archivrecht übernommen werden. Die Aufhebung der Schutzfrist von 30 Jahren nach § 2a BArchG muss auch auf die nicht-personenbezogenen MfS-Unterlagen ausgedehnt werden. Bei anderen personenbezogenen Unterlagen gilt § 5 Abs 5 BArchG (Verkürzung der Schutzfrist von 30 Jahren, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben unerlässlich ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann. Für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes können die Schutzfristen verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden).

3.) Welcher zusätzliche Personal-, Archiv- und Büroflächenbedarf würde bei einer Integration des BStU in das Bundesarchiv anfallen. In welchem Umfang wären im Vorfeld Umbaumaßnahmen und/oder Neubauten erforderlich und in welchem Zeitraum wäre es möglich, diese zu errichten?

Hierzu bedarf es einer eigenen Expertise, die der Bundestag beim Bundesarchiv und der BStU in Auftrag geben sollte.

4.) Sollte eine Überführung der Stasi-Unterlagen in die allgemeinen Archive nach oder bereits vor ihrer vollständigen Erschließung durch die BStU erfolgen?

Da die BStU nach eigenen Angaben in den vergangenen 15 Jahren erst 2,6 Prozent der vom MfS archivierten Akten erschlossen hat (8. Tätigkeitsbericht, S. 90), erscheint es sinnvoll, die weitere Erschließung durch das Bundesarchiv vornehmen zu lassen. Auch bei der Erstellung

von Findbüchern und der Bereitstellung von online-Recherchemöglichkeiten zu DDR-Archivalien arbeitet das Bundesarchiv offenkundig professioneller als die BStU (die BStU hat bislang lediglich zwei Findbücher vorgelegt und keine online-Recherchemöglichkeit eingerichtet, während die umfangreichen DDR-Bestände des Bundesarchivs weltweit im Internet recherchierbar sind). Durch eine Überführung der Stasi-Unterlagen ins Bundesarchiv dürften die Recherchemöglichkeiten demnach deutlich besser werden.

5.) *Wie bewerten Sie die Aussage im BKM-Entwurf, wonach das Akteneinsichtsrecht von den vorgeschlagenen organisatorischen Änderungen unberührt bleiben soll?*

Diese Aussage ist insofern richtig, als sich das Akteneinsichtsrecht nicht verschlechtern darf, wozu entsprechende gesetzliche Vorkehrungen zu treffen sind. Zu den Einsichtsrechten von Wissenschaftlern wurde bereits unter Frage d.2 Stellung bezogen. Bei den Einsichtsrechten von Betroffenen gilt § 4 Abs. 2 BArchG, demzufolge diesen auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu seiner Person enthaltenen Daten zu erteilen ist, soweit das Archivgut erschlossen ist; anstelle einer Auskunft kann das Bundesarchiv Akteneinsicht gewähren.

6.) *Wie bewerten Sie die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber auf Grund eines entsprechenden Auftrages im Einigungsvertrag Ende 1991 das Stasi-Unterlagengesetz ganz bewusst als Spezialgesetz neben dem bereits 1988 in Kraft getretenen Bundesarchivgesetz erließ?*

Intention des Gesetzgebers war es damals, die Stasi-Unterlagen möglichst schnell für die öffentliche Aufarbeitung der SED-Diktatur zugänglich zu machen, ohne die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen zu verletzen. Diese Aufgabe als „Aktenöffnungs-sondergesetz“ hat zunehmend an Bedeutung verloren. In der Praxis hat sich das StUG schrittweise in ein „Aktenverschließungs-sondergesetz“ verwandelt, da ein immer größer werdender Teil der Unterlagen nach dem normalen Archivrecht freier zugänglich wäre. Der Gesetzgeber sollte deshalb in Angleichung an das BArchG durch Einführung eines einfach zu handhabenden Zeitfaktors dafür Sorge tragen, dass ältere Akten (z.B. Unterlagen über den Volksaufstand am 17. Juni 1953, die kaum jünger sind als Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus) ungeschwärzt zugänglich werden.

7.) *Worin unterscheiden sich beide Gesetze ganz grundsätzlich? Unter welchen Voraussetzungen wären diese Unterschiede miteinander vereinbar?*

Das StUG nimmt grundsätzlich alle MfS-Unterlagen unter Verschluss und räumt dann bestimmte Sonderzugänge ein, wofür das rechtsstaatswidrige Zustandekommen der Unterlagen die Begründung liefert. Das BArchG gewährt dagegen jedermann das Recht, Archivgut des Bundes zu nutzen, und nimmt nur bestimmte zeitliche Einschränkungen vor.

Da die Persönlichkeitsrechte nach dem Tode eines Betroffenen abnehmen bzw. erlöschen, ist eine statische Einschränkung des Zugangs zu staatlichen Unterlagen wie im StUG auf Dauer unvereinbar mit dem Grundrecht auf Informationsfreiheit; sie behindert zudem die Aufarbeitung der SED-Diktatur. Der Gesetzgeber sollte deshalb, wie bereits unter Frage d.6 ausgeführt, beim Zugang zu den MfS-Unterlagen einen Zeitfaktor und eine Ermessensklausel für besonders sensible Daten einführen. MfS-Unterlagen müssen langfristig ebenso zugänglich sein wie z.B. Gestapo-Dokumente oder Gefangenenaakten aus Konzentrationslagern, die gleichfalls rechtsstaatswidrig zustande gekommen sind.

8.) *Inwiefern ist die grundlegende Unterscheidung der Stasi-Unterlagen, die personenbezogene Informationen enthalten, nach den betroffenen Personengruppen (Betroffene, Dritte, Mitarbeiter, Begünstigte, Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen, Amtsträger) und nach der beabsichtigten Verwendung der Information (Forschung, politische Bildung, journalistisch-redaktionelle Zwecke, Überprüfung von Personen, Strafverfolgung, Gefahrenabwehr, nachrichtendienstliche Zwecke) im Bundesarchiv aufrechtzuerhalten?*

Diese Differenzierung ist nur insoweit aufrechtzuerhalten, als es durch Anwendung des BArchG zu einer Verschlechterung der Aktennutzungsmöglichkeiten kommen würde. Der

privilegierte Zugang zu den Akten von Mitarbeitern und Begünstigten darf durch eine Überführung ins Bundesarchiv nicht beeinträchtigt werden (vgl. Frage d.2).

9.) Wie ist mit der Tatsache umzugehen, dass die Mehrheit der Betroffenen und Dritten noch lebt?

Diese Feststellung ist empirisch bislang nicht untersucht worden. Ein erheblicher – und ständig wachsender – Teil der in der zentralen Personenkartei des MfS erfassten Personen dürfte jedoch mittlerweile verstorben sein. Für die übrigen müssen Schutzvorschriften geschaffen werden, die praktikabler sind als die z.Zt. bestehenden.

Das gegenwärtige Anonymisierungsverfahren bei der wissenschaftlichen Nutzung der Unterlagen ist außerordentlich aufwändig und kompliziert. In der Praxis erweist es sich als schwerwiegendes Hindernis bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur, da die Akten nur sehr spärlich und zudem durch Schwärzungen meist stark verstümmelt herausgegeben werden. (Die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen hat z.B. seit 1997 bei der BStU Unterlagen zu 293 Personen beantragt, die entweder als Person der Zeitgeschichte einzustufen sind oder deren Einwilligungserklärung vorlag. Bislang wurden jedoch nur zu 21 Personen Akten vorgelegt; über längere Zeiträume gab es überhaupt keine Akteneinsicht).

Abhilfe könnte hier die Einführung eines Ermessensspielraum bei der Herausgabe für wissenschaftliche Zwecke schaffen. Darüber hinaus empfiehlt sich eine Zugangsregelung, die – wie im BArchG – zwischen Akteneinsicht in (ungeschwärzte) Originalakten und Herausgabe von (geschwärzten) Duplikaten unterscheidet. Schließlich könnte der Schutz der Persönlichkeitsrechte – z.B. durch Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung des Wissenschaftlers – bei der Veröffentlichung gestärkt werden, während die Akteneinsicht in Originalunterlagen im Gegenzug erleichtert wird.

10.) Welche Unterschiede bestehen im Stasi-Unterlagengesetz und dem Bundesarchivgesetz hinsichtlich Sperrfristen und Zugangsgewährung? Was ist zu tun, um den Zugang für die Betroffenen auch weiterhin zu garantieren?

Das StUG wurde, wie dargelegt, als statisches Gesetz konstruiert, d.h. ohne Sperrfristen versehen, so dass die einmal getroffenen Regelungen theoretisch für alle Zeiten gelten. Das BArchG ist dagegen dynamisch angelegt, berücksichtigt also bei der Entscheidung über den Aktenzugang auch das Alter einer Akte. Die übliche Sperrfrist von 30 Jahren für nicht personenbezogene Unterlagen wurde zudem bei DDR-Archivalien im BArchG auf Null gesetzt; für personenbezogene Unterlagen gilt eine Sperrfrist von 30 Jahren nach dem Tod oder 110 Jahren nach der Geburt. Diese Regelung wurde im Zuge der Novellierung von 2006 endlich auch in das StUG aufgenommen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6).

Die Betroffenen haben bereits jetzt nach § 4 Abs. 2 BArchG ein Aktenzugangsrecht (vgl. Frage d.5). Das Bundesarchiv sollte zudem eine Kostenregelung erlassen, die politisch Verfolgte von Kopierkosten freistellt.

11.) Nach welchen Grundsätzen sollte sich die Verwendung der Stasi-Unterlagen durch die Medien nach einer Überführung in das Bundesarchiv richten?

§ 5 Abs 1 BArchG erlaubt jedermann, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen. Personenbezogene Unterlagen sind teilweise durch Sperrfristen geschützt, die verkürzt werden können, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben unerlässlich ist. Diese Regelungen könnten auch auf Stasi-Unterlagen Anwendung finden, wenn der derzeitige erleichterte Aktenzugang zu Unterlagen von Mitarbeitern und Begünstigten sowie zu Personen der Zeitgeschichte erhalten bleibt. Die Medien könnten dadurch weiterhin ihrer Aufklärungsfunktion gerecht werden, ohne dass die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen beeinträchtigt würden.

12.) Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Befürchtung, dass bei einer Überführung der Akten in das Bundesarchiv verfassungs- und datenschutzrechtliche Probleme entstehen könnten? Welche Konsequenzen hätte eine Überführung der Akten ins Bundesarchiv für die Wissenschaft?

Das Bundesarchiv hat in den vergangenen Jahrzehnten – auch aus dem DDR-Bereich – zahlreiche personenbezogene Unterlagen herausgegeben, ohne dass es dabei zu verfassungs- und datenschutzrechtlichen Problemen gekommen ist. Entscheidend ist, dass eine sachgerechte Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und dem Grundrecht auf Information gewährleistet ist. Angesichts der Tatsache, dass die MfS-Unterlagen heute mindestens 18, vielfach aber bereits 40 oder 50 Jahre alt sind, treten indes datenschutzrechtliche Erwägungen immer weiter zurück. Bei einer gesetzlichen Neuordnung des Zugangs zu den Stasi-Unterlagen sollte der Gesetzgeber deshalb eine Regelung treffen, die dauerhaft und zukunftsfähig ist. Dies kann durch einen gleitenden Zeitfaktor und einen Ermessensspielraum gewährleistet werden (vgl. Frage d.6). Da bei einer Überführung der Akten in das Bundesarchiv zu erwarten ist, dass die Erschließung der Unterlagen zügiger und professioneller vonstatten geht, dürfte die Wissenschaft davon deutlich profitieren, wenn der Gesetzgeber dafür Sorge trägt, dass sich der Aktenzugang nicht verschlechtert.

13.) Hat sich Ihrer Auffassung nach die mit der Siebten Novellierung des StUG vorgenommene Liberalisierung des Aktenzugangs für Forschung und Wissenschaft bewährt? Inwieweit wäre bei dem jetzigen Stand eine weitere Liberalisierung zur Verbesserung von Forschung und Wissenschaft bei der BStU möglich?

Die Siebte Novellierung des StUG hat den Aktenzugang für Forschung und Wissenschaft juristisch deutlich verbessert (Zugang zu Unterlagen von Verstorbenen, Zugang zu Unterlagen von Betroffenen, wenn diese für eine wissenschaftliche Forschungsarbeit unverzichtbar sind). In der Praxis kommen diese Verbesserungen jedoch kaum zum Tragen. Da in den Akten zu Verstorbenen auch Informationen zu anderen Personen enthalten sind, hat sich nämlich an der aufwändigen Anonymisierungspraxis kaum etwas geändert. Die gesetzlich eigentlich freigegebenen Aktenvorgänge bleiben de facto weiterhin unzugänglich. (So hat die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen im Juni 2000 die Akten zu Paul Herbert Böttcher beantragt, stellvertretender Chefredakteur der LVZ, der 1946 verhaftet wurde. Obwohl die Akten des 1891 Geborenen nach der StUG-Novellierung eigentlich ohne weitere Prüfung herausgegeben werden müssten, hat die Gedenkstätte sie bis heute nicht erhalten. Beim Zugang zu Unterlagen, die für eine wissenschaftliche Forschungsarbeit unverzichtbar sind, hat die Gedenkstätte einen Antrag gestellt, die Ein- und Abgangsbücher der Haftanstalt Hohenschönhausen auszuwerten, in denen die früheren Häftlinge in chronologischer Abfolge namentlich verzeichnet sind. Die BStU hat diesem Antrag stattgegeben, aber die Herausgabe von nichtanonymisierten Kopien abgelehnt. Ein Mitarbeiter der Gedenkstätte muss deshalb die ca. 20.000 Namen jetzt per Hand erfassen, um fundierte Aussagen über die frühere Häftlingspopulation treffen zu können.

14.) Sollten die Akten ausschließlich ins Bundesarchiv oder auch in die Landesarchive eingegliedert werden? Nach welchen Kriterien könnte die Aufteilung erfolgen? Und wie kann bei einer Regionalisierung ein unkomplizierter persönlicher Aktenzugang garantiert werden?

Die Bestände der Bezirksverwaltungen und der Kreisdienststellen des MfS sollten – wie die Unterlagen der DDR-Volkspolizei – in den Landesarchiven lagern, die der Zentrale im Bundesarchiv. Dies entspricht nicht nur dem üblichen Umgang mit staatlichen Akten in Deutschland und reduziert den Umzugsaufwand, sondern erleichtert auch regionale Studien, bei denen das MfS als Teil des lokalen Herrschaftsapparates berücksichtigt werden muss. Die Bestände von Bundesarchiv und Landesarchiv müssen – wie es bei den anderen DDR-Hinterlassenschaften schon der Fall ist – elektronisch erfasst und vernetzt werden, so dass von allen beteiligten Archiven aus Recherchen und Akteneinsichten möglich sind.

15.) Wie bewerten Sie die Regelung der §§ 20 7e und 21 7e StUG, dass diejenigen Beschäftigten, die überwiegend mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone befasst sind, auf Stasimitarbeit überprüft werden können, in der derzeitigen Umsetzung und unter den möglicherweise künftigen Bedingungen des Bundesarchivs?

Der Sinn dieser Regelung sollte darin bestehen, Institutionen, die überwiegend mit der Aufarbeitung befasst sind, Glaubwürdigkeit zu verschaffen, indem deren Mitarbeiter auf eine frühere Stasi-Tätigkeit überprüft werden können. Die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen hat dem gemäß einen entsprechenden Überprüfungsantrag eingereicht. Die BStU hat jedoch mitgeteilt, dass sich der Relativsatz im Gesetz („die überwiegend mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone befasst sind“) nicht auf die Einrichtungen, sondern auf jeden einzelnen Beschäftigten beziehe. Damit wird die ursprüngliche Intention des Gesetzes konterkariert, da nur noch wenige Mitarbeiter überprüft werden können. Der Gesetzgeber sollte hier eine entsprechende Klarstellung vornehmen, um die Aufarbeitung der SED-Diktatur von MfS-Verstrickungen frei zu halten.

Die Möglichkeit zu derartigen Überprüfungen könnte auch dann fortbestehen, wenn die Stasi-Unterlagen im Bundesarchiv aufbewahrt werden. Sie könnten entweder von einer verkleinerten BStU durchgeführt werden, die die entsprechenden Akten beim Bundesarchiv anfordert, oder direkt im Bundesarchiv durch einschlägig qualifizierte, ggf. umgesetzte ehemalige BStU-Mitarbeiter.

16.) Sollte das Bundesarchiv auch einen Beitrag zur Forschung über die Stasitätigkeit analog zur Forschung der BStU leisten und wenn ja, wie könnte das geregelt werden? Wie sollte die von der BStU bislang geleistete Forschungsarbeit insgesamt fortgesetzt werden?

Grundsätzlich werden Forschung und Archivierung in Deutschland aus gutem Grund voneinander getrennt betrieben.

Wie in Anlage 1 (S. 7) ausgeführt, ist das gegenwärtige Aktenzugangsprivileg für BStU-Wissenschaftler verfassungsrechtlich problematisch. So ist es mit dem Begriff der Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes nur schwer vereinbar, wenn ein und dieselbe Behörde das Besitz- und Auswertungsmonopol an den Stasi-Unterlagen hält. Die Wissenschaftler unterliegen zudem dem Weisungsrecht ihrer Vorgesetzten, so dass ihre Forschungsergebnisse dienstrechtlich präjudiziert werden können. Mit Außenstehenden ist ein freier Diskurs – Grundlage jeder wissenschaftlichen Erkenntnisbildung – nur eingeschränkt möglich. Nicht zuletzt widerspricht es dem Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn Wissenschaftler, die auf dem selben Arbeitsfeld miteinander konkurrieren, unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten eingeräumt bekommen.

Ein privilegierter Aktenzugang wäre – als Ausnahmetatbestand – nur dann gerechtfertigt, wenn externe Forscher aus rechtlichen Gründen zu bestimmten Unterlagen keinen Zugang erhalten, deren Erforschung aber als besonders wichtig erscheint. Dies würde derzeit insbesondere für die so genannten Rosenholz-Unterlagen sowie für die Unterlagen noch lebender Betroffener gelten. Statt hier einen Schwerpunkt zu setzen, hat sich die BStU-Forschung aber vorrangig mit Forschungen zu den Strukturen und Mitarbeitern des MfS befasst, die nach geltender Gesetzeslage auch von externen Wissenschaftlern erforscht werden können. (Dabei wurden die selbst gesteckten Ziele vielfach nicht erreicht. So ist vom 1993 begonnenen „MfS-Handbuch“, dessen Fertigstellung bereits für das Jahr 2000 angekündigt worden war [4. Tätigkeitsbericht, S. 65], bislang erst gut die Hälfte erschienen. Das Kapitel zur wichtigen Hauptabteilung XX, das schon im Jahr 2000 als „druckfertig“ vermeldet wurden [ebenda], ist bis heute nicht publiziert worden).

Die Notwendigkeit eines privilegierten Aktenzugangs nimmt in dem Maße ab, wie der Zugang zu den MfS-Unterlagen erleichtert wird. Wegen des fortschreitenden Alterungsprozess der Akten und anzustrebender verbesserter gesetzlicher Regelungen sollte der Bestand besonders geschützter Akten immer weiter abnehmen. Um diesen zu erforschen, ist die Übernahme eines Teils der BStU-Mitarbeiter in das Bundesarchiv denkbar. Die übrigen Mitarbeiter sollten – ähnlich wie 1991 bei der Auflösung des Gesamtdeutschen Instituts – zur Verstärkung bestehender Einrichtungen und Forschungsbereiche zur Aufarbeitung des SED-Unrechts eingesetzt werden. Ehemalige

MfS-Mitarbeiter sowie höhere Funktionäre des Partei- und Staatsapparates, die in der Behörde tätig sind, sollten nicht mehr mit der Verwaltung der Stasi-Akten befasst sein.

17.) Welche Wirkung erwarten Sie angesichts der international als vorbildhaft erachteten Arbeit im Umgang mit den Stasiunterlagen bezüglich der im BKM-Entwurf erwähnten „mittelfristige“ Überführung in das Bundesarchiv auf die Aufarbeitungslandschaft und -prozesse in den osteuropäischen Ländern?

Die Vorbildwirkung des Umgangs mit den MfS-Unterlagen in Deutschland bestand vor allem in den 1990er Jahren, als die Archive der osteuropäischen Geheimpolizeien noch größtenteils verschlossen waren. Die meisten ex-sozialistischen Länder haben jedoch inzwischen eine eigene Gesetzgebung erlassen, die die Aufarbeitung des kommunistischen Unrechts garantiert. Diese Gesetzgebung ist der deutschen teilweise sogar überlegen (Einbeziehung von Parteifunktionären in die Überprüfungen, Verbot kommunistischer Symbole und Organisationen, Verjährungsaussetzung für systembedingte Gewalttaten), so dass durch eine Überführung der MfS-Unterlagen in das Bundesarchiv keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten sind. Allerdings sollte der internationale Austausch zwischen den Aufarbeitungseinrichtungen auf europäischer Ebene verbessert werden.

18.) Können und sollten, ggf. unter welchen Bedingungen, sämtliche Mitarbeiter der BStU in den Personalapparat des Bundesarchivs übernommen werden?

Aufgrund der Altersstruktur der Behörde (Durchschnittsalter: 51 Jahre) scheiden in den nächsten Jahren zahlreiche BStU-Mitarbeiter aus. Da mehr als ein Viertel der Stellen k.w.-Stellen sind (576 von 2025), steht eine Übernahme sämtliche Mitarbeiter der BStU nicht zur Diskussion. Bei der Neubesetzung freiwerdender und wiederbesetzbarer Stellen sollte darauf geachtet werden, dass das Leistungsprofil der Bewerber kompatibel ist mit den Aufgaben nach einer Übernahme der Akten durch das Bundesarchiv. Wie in Anlage 3 ausgeführt, ist dazu die Entwicklung eines Stufenplanes erforderlich, der bei BStU und Bundesarchiv in Auftrag gegeben werden und in ein entsprechendes Personalkonzept münden sollte. Der derzeitige Personalüberhang in den Bereichen Antragsbearbeitung (737 Mitarbeiter) und Verwaltung (671 Mitarbeiter) sollte zugunsten des Bereiches Archiv (528 Mitarbeiter) abgebaut werden.

Dr. Hubertus Knabe

Stellungnahme zur Anhörung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag am 2. Dezember 2004 zum langfristigen Umgang mit den Stasi-Unterlagen

1. Vorbemerkung

15 Jahre nach der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) macht es Sinn, über den Umgang mit seinen schriftlichen Hinterlassenschaften neu nachzudenken. Die DDR ist Geschichte geworden, und der Prozess ihrer Historisierung schreitet zügig weiter voran. Auch die Akten des MfS gewinnen dadurch eine andere Bedeutung: Sie sind immer weniger Material eines politischen Prozesses der Gegenwart, dafür immer mehr Quellen der Zeitgeschichte. Allein dieser Bedeutungswandel der Akten macht es nötig, die bisher entwickelten Formen des Umgangs mit dem Material zu überprüfen.

Auch die Anforderungen an das Material haben sich geändert. Die Aufgaben, die Ende 1991 zur Verabschiedung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) geführt haben, sind zum großen Teil erledigt oder laufen aus. So hat der einst so wichtige Bereich der Überprüfungen von Personen auf eine frühere MfS-Mitarbeit heute nur noch geringe Bedeutung; in spätestens zwei Jahren wird diese Tätigkeit vollständig beendet sein. Auch die Bedeutung der persönlichen Akteneinsicht durch Betroffene ist stark zurückgegangen, denn für die meisten Menschen liegen die in den Akten festgehaltenen Ereignisse inzwischen weit zurück. Fast zwei Generationen von Deutschen sind herangewachsen, die mit dem MfS nicht mehr bewusst in Berührung gekommen sind, und Jahr für Jahr werden es mehr. Die historische, politische und juristische Aufarbeitung – eine dritte im Gesetz formulierte Aufgabe – ist ebenfalls zu erheblichen Teilen erledigt. Die meisten Straftaten sind verjährt, die Tätigkeit des MfS weitgehend erforscht, und mit dem Ende der Überprüfungen geht auch der politische Säuberungsprozess zu Ende. Lediglich die vollständige Archivierung der Unterlagen, ihre Zugänglichmachung für die Forschung und ihre Nutzung für die politische Bildung sind Aufgaben, die auch mittelfristig bestehen bleiben werden.

Ein dritter, ebenso wichtiger Anlass, den Umgang mit den Stasi-Unterlagen zu überdenken, besteht darin, dass sich die finanziellen Spielräume der Bundesrepublik Deutschland gegenüber 1992, dem Jahr des Inkrafttretens des StUG, deutlich verringert haben. Im Jahr 2003 kostete die Verwaltung der MfS-Akten den Steuerzahler über 100 Mio. Euro. 2400 Mitarbeiter verwalteten zu diesem Zeitpunkt rund 136 km Stasi-Akten –dreimal so viele, wie das Bundesarchiv beschäftigt, das mehr als doppelt so viele Akten besitzt (800 Mitarbeiter an neun Dienstorten sind dort für etwa 300 km Akten zuständig). Angesichts des oben beschriebenen Bedeutungswandels der Akten und des Aufgabenrückgangs der für ihre Verwaltung geschaffenen Behörde ist die Frage zu prüfen, ob diese Ausgaben auch in Zukunft angemessen sind, wie das Verhältnis zwischen Aufwand und Ergebnis zu verbessern ist und wie der Umgang mit den Stasi-Akten mittelfristig kostengünstiger gestaltet werden kann.

Ein vierter Anlass, die bisher entwickelte Verfahrensweise zu überprüfen, liegt in den praktischen Problemen, die im Laufe der 13jährigen Anwendung des StUG deutlich geworden sind. Vor allem aus Sicht der Forschung, die langfristig der einzige Nutzer der MfS-Unterlagen sein wird, ist der Zugang zu ihnen teilweise unbefriedigend geregelt. Einen direkten Zugriff auf die Unterlagen, wie er sonst in der Forschung üblich und notwendig ist, haben nur die Mitarbeiter der Stasi-Akten-Behörde. Externe Forscher können nur auf dem Antragswege Einsicht nehmen und sind dabei auf das Wohlwollen und die sorgfältige Recherche der Behörde angewiesen. Voraussetzung ist zudem, dass die Antragsteller die Tätigkeit des MfS aufarbeiten wollen, während Forschungen zu anderen Themen, für die die Unterlagen ebenfalls von Interesse sind, nicht zugelassen sind. Auch wenn die Antragsteller diese rechtlichen Voraussetzung erfüllen, ist das vorgelegte Material für sie nur eingeschränkt nutzbar. Vor allem bei den Opferunterlagen sind die juristischen Hürden ausgesprochen hoch, selbst wenn diese – z.B. im Zusammenhang mit dem 17. Juni – bereits vor mehr als einem halben Jahrhundert angelegt wurden. Dadurch ist gerade die Kernaufgabe des MfS, die politische Verfolgung Andersdenkender, deutlich schlechter erforschbar, als dies im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus möglich ist. Politischer Widerstand, der sich oftmals

nur im Verborgenen entfalten konnte, wird durch die gesetzlichen Bestimmungen gleichsam erneut ins Getto der Anonymität gesperrt. Die entsprechenden Beschränkungen wurden dabei paradoxerweise in den letzten Jahren noch ausgeweitet, obwohl die politische und persönlichkeitsrechtliche Relevanz der Akten durch den Zeitverlauf abgenommen hat. Insbesondere die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat die Tendenz verstärkt, dass die Akten teilweise gar nicht mehr oder nur noch verstümmelt eingesehen werden können. So kommt es zu der absurden Situation, dass eine steuerfinanzierte Behörde im Wege eines Antrags zuweilen Kopien von Unterlagen herausgibt, auf denen jedes Wort geschwärzt ist. Selbst Unterlagen, die in den frühen 1950er Jahren angelegt wurden und nur wenige Jahre jünger als Gestapo-Unterlagen sind, werden dieser rigorosen Schwärzungspraxis unterworfen.

Vor dem Hintergrund der so beschriebenen Probleme sollte die Politik rechtzeitig eine Perspektive zu entwickeln, wie der Umgang mit den Stasi-Unterlagen in Zukunft gestaltet werden soll. Die in der Diskussion stehende Schließung einiger Außenstellen der BStU ist dabei nur ein Nebenaspekt und kann nur im Rahmen einer langfristigen Konzeption sinnvoll entschieden werden. Dabei sollte die Frage im Mittelpunkt stehen, wie in einem Zeitraum von etwa zehn Jahren die Stasi-Akten am sinnvollsten – und kostengünstigsten – verwaltet werden können. Während die Nutzung der Akten in den letzten Jahren vor allem von juristischen Entscheidungen und einer ausufernden Verwaltungsbürokratie bestimmt wurde, geht es dabei auch darum, politische Gestaltungsmöglichkeiten zurückzugewinnen. Die nachfolgenden Antworten sollen dazu beitragen, die Diskussion voranzubringen und die Entscheidungsfindung zu erleichtern. Sie geben nicht nur die persönliche Meinung des Sachverständigen wieder, sondern sind mit weiteren Experten, die sich seit Jahren mit der Materie befassen, abgestimmt.

2. Fragenkatalog

1. Welche Institutionen an welchen Standorten verwalten heute Archivmaterialien mit DDR-Bezug?

Deutschland verfügt über ein breitgefächertes Archivsystem, in das mittlerweile auch die meisten Unterlagen mit DDR-Bezug eingegliedert wurden: Unterlagen der Regierung und des zentralen Staatsapparates liegen im Bundesarchiv, die der Parteien und Massenorganisationen in einer gesonderten Stiftung (SAPMO). Die auf bezirklicher Ebene entstandenen parallelen Unterlagen befinden sich in der Regel in den Archiven der Länder, die auf Ortsebene entstandenen teilweise in den Archiven der Städte. Darüber hinaus unterhalten Institutionen wie Kirchen oder Betriebe eigene Archive. Lediglich die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit werden von einer Bundesbehörde gesondert verwaltet und unterliegen einer Sondergesetzgebung.

2. Besteht nach dem Fristablauf der Überprüfungsmöglichkeiten nach dem Stasi-Unterlagengesetz ab dem Jahr 2006 noch die Notwendigkeit einer Sonderverwaltung von Stasi-Unterlagen gegenüber anderem Archivgut von weiteren DDR-Institutionen?

Die Frist für sämtliche Überprüfungsverfahren von Personen mit Hilfe der Stasi-Unterlagen endet am 29. Dezember 2006 (nach §§ 20 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 21 Abs. 1 Nr. 6, 7 in Verbindung mit §§ 20 Abs. 3 bzw. 21 Abs. 3 StUG). Diese begründeten jedoch nicht die Sonderverwaltung der Stasi-Unterlagen. Die Notwendigkeit dazu ergab sich vielmehr aus dem 1990 geltenden Archivrecht. Die Stasi-Unterlagen sollten möglichst schnell und umfassend zugänglich werden. Das Bundesarchivgesetz sah dagegen eine allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren vor (Landesarchivgesetze gab es in den neuen Ländern noch nicht). Bei Anwendung dieses Rechts wäre eine unmittelbare Aufarbeitung der MfS-Tätigkeit, einschließlich einer Überprüfung von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und von Mandatsträgern auf eine frühere MfS-Tätigkeit und der Akteneinsicht Betroffener, nicht möglich gewesen. Zudem hatte die letzte Volkskammer der DDR bereits ein Sondergesetz zu diesem speziellen Archivgut verabschiedet, das die weitere Gesetzgebung bestimmen sollte. Eine spezielle Regelung zur Nutzung der Stasi-Akten erfolgte nicht zuletzt deshalb, weil man den Inhalt der Unterlagen nicht genau kannte. Im Gegensatz zum Archivrecht, das einen grundsätzlichen Zugang zu den Unterlagen mit einigen Ausnahmen vorsieht, ist das StUG als Zugangsverbot mit Erlaubnisvorbehalt konzipiert.

Inzwischen ist der Charakter der Stasi-Unterlagen weitgehend bekannt. Zu einem beträchtlichen Teil unterscheiden sich die Unterlagen nicht von sonstigen DDR-Archivalien, beispielsweise der

Polizei oder des SED-Apparates. Unter dem Einfluss des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, das einen Aktenzugang ohne Sperrfristen vorsah, wurde auch der Zugang zu anderem DDR-Archivgut in den Landesarchivgesetzen, im Bundesarchivgesetz sowie im Erlass zur SAPMO im Bundesarchiv ohne Schutzfristen geregelt. Diese Praxis hat bislang zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Das allgemeine Archivrecht, eine 1990 noch junge Rechtsmaterie, hat sich beim Umgang mit diesen schriftlichen Hinterlassenschaften offenkundig bewährt. Insofern besteht dem Grunde nach keine Notwendigkeit für eine Sonderverwahrung und Sonderregelungen bezüglich der Stasi-Unterlagen im Vergleich zu anderem DDR-Archivgut.

In diesem Zusammenhang wird häufig darauf verwiesen, dass die MfS-Unterlagen auf nicht rechtsstaatliche Weise entstanden seien. Dies ist aber keine Besonderheit dieser Materialien, sondern gilt für alle DDR-Archivalien. Eine Besonderheit stellt nur die Anwendung geheimdienstlicher Mittel dar (IM-Berichte, Abhörmaßnahmen etc.). Auch für die so entstandenen Unterlagen gelten aber auch ohne eine Sondergesetzgebung umfangreiche gesetzliche Schutzvorschriften.

Das Ende der Überprüfungen bedeutet, dass die Unterlagen von der BStU nicht mehr für eigenes Verwaltungshandeln benötigt werden. Ab 2007 wird sich die Nutzung von Stasi-Unterlagen *sachlich* nicht mehr von der von sonstigem DDR-Archivgut unterscheiden. Die *rechtlichen* Einschränkungen des StUG bleiben jedoch weiterhin erhalten. Im Vergleich zu anderen Archivalien, die hinsichtlich der personenbezogenen Daten ebenfalls gut geschützt sind, sind diese Einschränkungen immer schlechter zu rechtfertigen. Durch den natürlichen Zeitverlauf konterkariert die Sondergesetzgebung nämlich zunehmend ihre eigenen Intentionen. Da andere Archivalien nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen freier zugänglich sind, kehrt sich die ursprünglich als „Aktenöffnungsrecht“ konzipierte Gesetzgebung nach und nach in ein „Aktenverschließungsrecht“ um. So würden die vor dem Jahr 1974 entstandenen Stasi-Unterlagen nach dem Archivrecht bereits heute vielfach besser nutzbar sein als nach dem StUG. Dieser Prozess schreitet Jahr für Jahr weiter fort, so dass in 15 Jahren viele MfS-Materialien schwerer zugänglich wären als alle anderen DDR-Unterlagen.

3. Sollten langfristig die Stasi-Unterlagen mit anderem Archivgut mit DDR-Bezug zusammengeführt werden? (Bsp. Archiv Parteien und Massenorganisationen)?

Langfristig ist zunächst vor allem eine Normalisierung des Zugangs zu den Stasi-Unterlagen anzustreben. Auch bei den Unterlagen aus der NS-Zeit gibt es hinsichtlich der Zugangsmöglichkeiten keinen Unterschied, ob diese bei der normalen Polizei oder bei der Gestapo entstanden sind. Eine Normalisierung bedeutet auch, dass sich die Zuständigkeit für die Stasi-Unterlagen an der hergebrachten föderalen Struktur der staatlichen Archive in der Bundesrepublik orientieren muss.

4. Ist bspw. eine Überführung der Stasi-Unterlagen in das Bundesarchiv (bzw. in Bundes- oder Landesarchive) anzustreben?

Anzustreben ist eine rechtliche Unterstellung der Stasi-Unterlagen unter das Bundes- bzw. das Landesarchivrecht. Aus archivischen und konservatorischen Gründen sollten materielle Umlagerungen soweit wie möglich vermieden werden. Für die Nutzung ist es sekundär, ob die Akten in Berlin-Lichtenberg oder in Berlin-Lichterfelde lagern; entscheidend sind vielmehr die rechtlichen und tatsächlichen Zugänge. Im Verlauf der zurückliegenden Jahre wurde bei den Stasi-Unterlagen, wie oben erwähnt, der Ansatz der Aktenöffnung durch Verwaltungshandeln und Rechtsprechung zunehmend eingeschränkt. Die Prozedur der Anonymisierung hat sich zu einer Wissenschaft entwickelt, die rechtlich höchst kompliziert, personell aufwendig und im Einzelfall oft umstritten ist. Dagegen sind – mitunter identische – Unterlagen im Bundesarchiv, bei der SAPMO sowie in den Landesarchiven weitaus leichter für die Wissenschaft und die Medien zugänglich als bei der Stasi-Akten-Behörde.

Entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik und der bewährten Praxis bei anderem DDR-Archivgut sollte in den nächsten Jahren eine rechtliche Überführung der Stasi-Unterlagen in das Bundesarchiv und in die Landesarchive erfolgen. Die Stasi-Unterlagen der Ministeriumsebene gehören analog zu den Hinterlassenschaften anderer Ministerien in das Bundesarchiv, die Stasi-Unterlagen der Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen für Staatssicherheit sind – analog zu den

Unterlagen der Bezirksbehörden der Volkspolizei sowie den Volkspolizeikreisämtern – den Landesarchiven zuzuordnen.

5. Wäre eine unselbstständige Stiftung im Rahmen des Bundesarchivs eine mögliche Konstruktion? Wenn ja, an welchen Standorten sollten die Unterlagen untergebracht werden?

Eine unselbstständige Stiftung des Bundesarchivs analog SAPMO ist nicht nötig. Die SAPMO war vor allem aus eigentumsrechtlichen Gründen erforderlich, da es sich formal um keine staatliche Unterlagen handelte, sondern um solche von Parteien und Massenorganisationen. Sie befinden sich in deren Eigentum bzw. in dem ihrer Rechtsnachfolger.

Aus archivischen und konservatorischen Gründen sollten die Unterlagen nach Möglichkeit dort bleiben, wo sie sich jetzt befinden. Sollten dennoch aus Kosten- oder standortbedingten Gründen Verlagerungen nötig sein, so sollten sich diese an der bestehenden Archivlandschaft orientieren. Beispielsweise sollten die Unterlagen der Bezirksverwaltung Halle des MfS möglichst an dem Ort gelagert werden, wo auch die Unterlagen vom Rat des Bezirkes Halle, der Bezirksbehörde Halle der Volkspolizei und der SED-Bezirksleitung Halle schon lagern. Die Unterlagen des Ministeriums sollten weiterhin in Berlin vorgehalten werden. Diese Perspektive sollte auch bei der Zukunft einzelner Außenstellen im Mittelpunkt stehen.

6. Sollte eine Zusammenführung des gesamten repressionsbezogenen Archivgutes der ehemaligen DDR angestrebt werden? Ist das polnische „Institut des Nationalen Gedenkens“ hierfür ein mögliches Modell?

Nein. Es gibt in der Bundesrepublik eine gewachsene und bewährte Archivstruktur. Auch die Erfahrungen im Umgang mit der Aufarbeitung der SED-Diktatur in den vergangenen fünfzehn Jahren lassen hier keine grundsätzlichen Änderungen nötig erscheinen.

7. Welche Nutzungsmöglichkeiten von DDR-Unterlagen sind nach dem Archivrecht vorteilhafter und welche sind nachteiliger als nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)?

Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage sind die Interessen der jeweiligen Nutzergruppen. Aus Sicht der Gedenkstätten zum DDR-Unrecht ist ein möglichst freier Zugang für die Forschung erstrebenswert. Dabei scheinen die Vorteile des Archivrechts gegenüber dem StUG zu überwiegen. Die Konstruktion des StUG hat zu einer sehr restriktiven Herausgabep Praxis der Stasi-Akten-Behörde geführt, während das Archivrecht eine vergleichsweise liberale Praxis des Bundesarchivs bzw. der Landesarchive ermöglicht.

Ein wesentlicher Unterschied liegt bereits im grundsätzlichen Rechtsverständnis. Das Archivrecht ist als Nutzungsrecht für jedermann konzipiert; einzelne Nutzungsverbote werden gesetzlich geregelt (Schutzfristen etc.). Das StUG postuliert dagegen, wie erwähnt, ein grundsätzliches Nutzungsverbot; nur spezielle Nutzungen sind gesetzlich erlaubt. Alles was über diese Erlaubnistatbestände hinaus geht, ist nach wie vor verboten. Über der wissenschaftlichen und publizistischen Nutzung (§§ 32 bis 34 StUG) steht außerdem noch die eingangs erwähnte Zweckbindung. Die erlaubten Nutzungsmöglichkeiten gelten demnach nur für den Zweck der Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS. Diese Zweckbindung ist aus heutiger Sicht sachlich nicht gerechtfertigt und steht im Widerspruch zu den in Artikel 5 Grundgesetz verbürgten Rechten der Wissenschafts- und Pressefreiheit. In der Praxis wird sie dadurch umgangen, dass die Stasi-Akten-Behörde die Antragsteller zum Rechtsbruch animiert, in dem sie ihnen jeweils rät, das Thema ihres Antrags so zu formulieren, dass es dem Gesetz entspricht (z.B. nicht „Bertolt Brechts letzte Lebensjahre in der DDR“, sondern „Die Einflussnahme des MfS auf die letzten Lebensjahre von Bertolt Brecht“).

Die Anwendung des Archivrechts auf Stasi-Unterlagen hätte folgende Nach- und Vorteile:

Nachteile des Archivrechts:

- Personenbezogene Informationen über hauptamtliche und Inoffizielle Mitarbeiter des MfS wären für die Presse und Forschung nicht mehr unmittelbar zugänglich. Die Tatsache, dass diese als Amtsträger charakterisiert werden können, könnte allerdings einen ähnlichen Zugang erlauben. Eine Ergänzung des Archivrechts durch eine Ausnahme von den sonst geltenden Schutzfristen für personenbezogene Unterlagen – ggf. nur für bestimmte Zwecke – wäre bei Unterlagen dieser Personengruppen hilfreich.
- Personenbezogene Akten über Betroffene und Dritte wären erst 30 Jahre nach ihrem Tod

oder 110 Jahre nach ihrer Geburt zugänglich. Nach § 5,5 BArchG können die Schutzfristen jedoch verkürzt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben erfolgt und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen ausgeschlossen werden kann. Nach dem StUG sind derartige Unterlagen allerdings sogar für immer gesperrt, so dass das Archivrecht im Grundsatz liberaler ist und langfristig den Zugang zu allen Akten garantiert. Nur bei Personen der Zeitgeschichte können laut StUG schon jetzt personenbezogene Unterlagen zugänglich gemacht werden, wobei die Betroffenen mittlerweile zuvor zu informieren sind und rechtlich dagegen vorgehen können. Mit einer Einwilligungserklärung sind die entsprechenden Unterlagen nach beiden Rechtsvorschriften jederzeit einsehbar. Das unsinnige Konstrukt, dass auch Tote eine Einwilligung bringen müssen, gibt es nur im StUG, besser gesagt auch dort nicht, sondern nur in der Auslegung der BStU.

- Das Verbot geheimdienstlicher Nutzung der Stasi-Unterlagen – ein wichtiges Anliegen der Stasi-Auflöser – ist im Archivrecht nicht ausdrücklich umgesetzt.
- Das Akteneinsichtsrecht Betroffener ist nicht ausdrücklich gewährleistet. Bisher ist im Archivrecht lediglich ein Auskunftsrecht für Betroffene formuliert, das auch durch Akteneinsicht gewährt werden (§ 4 Abs. 2 BArchG) kann. Hilfreich wäre ein Akteneinsichts- und ein Auskunftsrecht Betroffener, wobei die Wahlmöglichkeit bei den Betroffenen liegen sollte. Zu diesem Zweck müsste das Archivrecht ergänzt werden.

Vorteile des Archivrechts:

- Keine Zweckbindung bei der Nutzung von Unterlagen.
- Allgemeines Zugangsrecht: Was nicht ausdrücklich verboten ist, darf genutzt werden.
- Geringere Zugangsbeschränkungen: Bei DDR-Unterlagen gelten in den Landesarchiven die allgemeinen Schutzfristen nicht; im Bundesarchiv wird die Schutzfrist von 30 Jahren nach § 5 BArchG in der Regel auf Null verkürzt.
- Unterlagen Verstorbener sind bis auf wenige Ausnahmen zugänglich.
- Journalisten haben denselben Zugang wie jedermann, die Wissenschaft hat ein Zugangsprivileg (§ 5 Abs. 5 BArchG).

Vorteile der Archivpraxis gegenüber der BStU-Praxis:

- Die Findmittel sind für die Nutzer zugänglich.
- Die Fachberatung der Nutzer erfolgt durch den Archivar, der den jeweiligen Bestand betreut (keine Zwischenschaltung von BStU-Sachbearbeitern, die den Antrag bearbeiten).
- Die Akten werden (soweit zulässig) weitgehend ungeschwärzt vorgelegt; für Anonymisierungen ist der Nutzer bei der Veröffentlichung selbst zuständig. Dieses Verfahren hat sich nicht nur bei NS-Akten, sondern auch bei sowjetischen Unterlagen (z.B. in der Speziallagerforschung) vielfach bewährt.
- Kürzere Wartezeiten, schnellere Bereitstellung der Unterlagen.

8. Welche weiterhin notwendigen Nutzungen von Stasi-Unterlagen (z.B. Akteneinsicht Betroffener) sind nach dem geltenden Archivrecht nicht oder nur unzureichend gewährleistet? Sind Sonder- oder Übergangsregelungen erforderlich?

siehe Nr. 7

9. Sollen die Unterlagen der MfS-Bezirksverwaltungen, die derzeit an den Entstehungsorten (BStU-Außenstellen) untergebracht sind, an die Landesarchive übergeben werden? Sollten die Unterlagen mit Archivbeständen der übrigen auf DDR-Bezirksebene tätig gewesenen DDR-Einrichtungen zusammengelegt werden? Gibt es auch andere Möglichkeiten der Kompatibilität der jeweiligen Nutzungen?

Entscheidend ist die Regelung der Zugangsrechte, weniger die unmittelbare materielle Zusammenlegung. Die Unterlagen in den BStU-Außenstellen sollten perspektivisch nach den

jeweiligen Landesarchivgesetzen behandelt werden. Die Zahl der mit den Unterlagen befassten Mitarbeiter könnte dadurch erheblich reduziert werden.

10. BStU und externe Nutzer stehen im Bereich politische Bildung und Forschung in einem Konkurrenzverhältnis. Soll die Archivierung und archivarisches Erschließen der Stasi-Unterlagen von derselben Institution vorgenommen werden, oder ist hier eine funktionale Trennung zu empfehlen?

Die Abteilung Bildung und Forschung der BStU verfügt bei den MfS-Akten über ein Zugangsprivileg. Sie kann die Akten ungeschwärzt einsehen, während die Anonymisierungsbestimmungen des StUG erst bei der Veröffentlichung greifen. Diese Besserstellung wurde damit begründet, dass nur auf diese Weise die Tätigkeit des MfS erforscht und gleichzeitig der Persönlichkeitsschutz von Betroffenen und Dritten gewährleistet werden könne. Diese Konstruktion war jedoch von Anfang an umstritten, da sie verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. So ist es mit dem Begriff der Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes nur schwer vereinbar, wenn ein und dieselbe Behörde das Besitz- und Auswertungsmonopol an den Stasi-Unterlagen hält. Die Wissenschaftler unterliegen zudem dem Weisungsrecht ihrer Vorgesetzten, so dass ihre Forschungsergebnisse dienstrechtlich präjudiziert werden können. Mit Außenstehenden ist ein freier Diskurs – Grundlage jeder wissenschaftlichen Erkenntnisbildung – nur eingeschränkt möglich. Nicht zuletzt widerspricht es dem Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn Wissenschaftler, die auf dem selben Arbeitsfeld miteinander konkurrieren, unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten eingeräumt bekommen.

Die ursprüngliche Begründung für die Besserstellung der BStU-Forscher verliert von Jahr zu Jahr an Bedeutung. Auf Dauer ist sie nicht vertretbar. Schon jetzt erscheint es zum Beispiel als nicht hinnehmbar, wenn Wissenschaftler der BStU, die über den Volksaufstand am 17. Juni 1953 publizieren, einen besseren Aktenzugang haben als andere Historiker, obgleich das Ereignis 50 Jahre zurückliegt und mit der Tätigkeit des MfS nur partiell zu tun hat.

Vor diesem Hintergrund ist auf Dauer eine Trennung von Archiv und Forschung zu empfehlen. Nicht nur unter dem Aspekt der Gleichbehandlung und der wissenschaftlichen Erkenntnisbildung, sondern auch unter Kostengesichtspunkten ist es sinnvoller, die Erforschung der MfS-Tätigkeit langfristig auf die Universitäten und Forschungseinrichtungen der Bundesrepublik zu verteilen. Allerdings ist dies nur möglich, wenn gleichzeitig der Forschungszugang analog den Möglichkeiten des Bundesarchivgesetzes ausgeweitet wird. Daraus folgt, dass vor allen Dingen ein möglichst breiter Zugang zu den Stasi-Unterlagen für die Forschung gewährleistet werden muss. Dass ein liberaler Zugang möglich ist, der in der jeweiligen Abwägung auch den Einzelfall des konkreten Nutzers und des konkreten von der Nutzung potentiell Betroffenen berücksichtigt, zeigt die tägliche Praxis „normaler“ Archive.

Die Archivierung und Erschließung der Stasi-Unterlagen ist eine langfristige Aufgabe. Es handelt sich dabei um gewöhnliche Archivarbeit, die sich von der fachgerechten Aufbewahrung anderer Akten, z.B. der Gestapo, nicht unterscheidet. Dieser Bereich der Stasi-Akten-Behörde sollte daher den jeweils zuständigen Archiven der Bundes- und Landesebene zugeteilt werden, die bei der Archivierung und Bereitstellung von Unterlagen über die entsprechende Erfahrung verfügen.

Die von der Abteilung Bildung und Forschung wahrgenommenen Aufgaben sind mittelfristig in dreierlei Hinsicht von Bedeutung: Das angesammelte Wissen über die Tätigkeit des MfS sollte insbesondere im Bereich der politischen Bildung fruchtbar gemacht werden. Teilbereiche benötigen weiterhin gezielte Forschungsanstrengungen durch Experten. Zudem gibt es nach wie vor einen Beratungsbedarf für Institutionen und Betroffene. Es bietet sich an, diese Aufgaben in der bundeseigenen Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur zu bündeln, die einen Teil davon ohnehin bereits wahrnimmt. Dadurch wäre es zugleich möglich, die thematische Engführung auf den Staatssicherheitsdienst, hinter dem die Diktaturpartei der SED nur unzureichend sichtbar wird, zu beenden. Auch Gedenkstätten wie die Stasi-Zentrale in der Normannenstraße oder frühere DDR-Gefängnisse, deren Unterstützung vom StUG zur Zeit nur unzureichend abgedeckt ist, könnten in den Aufgabenfächer mit aufgenommen werden. Eine Institution, die sich in den nächsten 20 bis 30 Jahren in einem umfassenderen Sinne mit der DDR-Vergangenheit auseinandersetzt, wäre der gegenwärtigen Lösung einer Sondereinrichtung für Stasi-Fragen vorzuziehen.

11. Sollte eine Neustrukturierung der Stasi-Unterlagen-Behörde allmählich (über einen Stufenplan) oder durch eine einmalige Regelung erfolgen?

Schon aus dienstrechtlichen und organisatorischen Gründen ist nur ein stufenweiser Übergang denkbar. Allerdings wird es sich im Falle des empfohlenen Übergangs der Stasi-Unterlagen zum allgemeinen Archivrecht nicht vermeiden lassen, dass das StUG zu einem festgelegten Zeitpunkt seine Gültigkeit verliert und an dessen Stelle Bundes- oder Landesarchivrecht tritt.

12. Welche Auswirkungen haben die von Ihnen vorgeschlagenen langfristigen Lösungen auf die Notwendigkeit bzw. die Terminierung von Archivumlagerungen in den Regionen?

Das Außenstellenkonzept der BStU sollte allenfalls in Absprache mit den Landesarchiven umgesetzt werden. Es ist nicht vertretbar, wenn es zu Aktenverlagerungen kommt, die mit dem Konzept der jeweiligen Landesarchive nicht kompatibel sind.

13. Gibt es Auswirkungen der von Ihnen vorgeschlagenen langfristigen Lösungen auf den Umfang und die zeitliche Dimension der elektronischen Rekonstruktion vorvernichteter Stasi-Unterlagen?

Die EDV-gestützte Rekonstruktion der Unterlagen sollte möglichst schnell vorgenommen werden, damit deren Ergebnisse ggf. noch in Überprüfungsvorgänge umgesetzt werden können. Das bisherige Tempo der manuellen Rekonstruktion ist auch für die Akteneinsicht Betroffener höchst unbefriedigend. Durch die vorgeschlagenen Aufgabenverlagerungen würden mittelfristig auch die nötigen Mittel frei werden, um die elektronischen Rekonstruktionsarbeiten ohne zusätzliche Bundesgelder zu finanzieren.

01.12.2004

Anhörung im Kulturausschuss des Deutschen Bundestages zum Gedenkstättenkonzept des Bundes (16.2.2005)

Vorbemerkung

Der Sachverständige begrüßt die Initiative des Kulturausschusses des Deutschen Bundestages, konzeptionelle Fragen des Gedenkens in Deutschland im Rahmen einer Anhörung zu erörtern. Um nicht nur seine persönliche Meinung zum Ausdruck zu bringen, hat er die aufgeworfenen Fragen auch der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) vorgelegt, die sich eine direkte Einbindung der Verfolgtenverbände gewünscht hätte. Darüber hinaus wurden zwei Gedenkstätten konsultiert, die gegenwärtig unter besonders starken finanziellen Problemen leiden (KGB-Gefängnis Potsdam und Notaufnahmelager Marienfelde). Die eingegangenen Rückäußerungen sind in die nachfolgenden Ausführungen eingeflossen.

A. Zwischenbilanz: Hat das Gedenkstättenkonzept des Bundes von 1999 seine Aufgaben erfüllt?

1. Wie bewerten Sie die Entwicklung der Gedenkstätten in Deutschland seit dem Gedenkstättenkonzept des Bundes 1999?

Die Erarbeitung eines Gedenkstättenkonzeptes des Bundes geht auf Vorschläge der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“ des 13. Deutschen Bundestages zurück. Das Konzept sollte vor allem die durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik zutage getretenen Probleme im Bereich des historischen Gedenkens lösen helfen.

Dem Engagement des Bundes ist es wesentlich zu verdanken, dass die Gedenkstätten der DDR, die sich der NS-Diktatur widmeten, umgestaltet werden konnten. Darüber hinaus konnten mit seiner Hilfe erstmals auch Orte geschaffen werden, die auf professionelle Weise an die kommunistische Vergangenheit erinnern. Auf diese Weise wurde die Aufklärung über die Diktaturen des vergangenen Jahrhunderts deutlich verbessert, was angesichts der neuerlich erkennbar werdenden Anfälligkeit für extremistische Ideologien ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der Demokratie darstellt. Ein Gradmesser für die Akzeptanz der vom Bund geförderten Gedenkstätten ist zugleich der überall zu verzeichnende Besucherzuwachs. So hat sich etwa in der vom Bund institutionell geförderten Gedenkstätte im ehemaligen Stasi-Gefängnis Berlin-Hohenschönhausen die Zahl der Besucher seit Gründung der Stiftung (Juli 2000) nahezu verdoppelt.

Diese positive Bilanz darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es nach wie vor gravierende Probleme bei der Förderung der Gedenkstätten gibt. Diese bestehen vor allem im Nachholbedarf der Gedenkstätten zur kommunistischen Gewaltherrschaft. Da diese naturgemäß erst neueren Ursprungs sind, sind die Grundlagen einer professionellen historischen Vermittlungsarbeit (Forschung, Quellendokumentation, bauliche Investitionen, institutionelle Etablierung) vielfach erst noch zu schaffen. Angesichts der wirtschaftlichen Situation der neuen Länder und Berlins sind diese Aufgaben ohne eine finanzielle Unterstützung des Gesamtstaates nicht zu bewältigen.

Defizite herrschen insbesondere in folgenden Bereichen: Bedeutende Gedenkorte erhalten keine oder nur eine projektbezogene Unterstützung; sie haben zugleich keine Aussicht, aus anderen Quellen gefördert zu werden. Diese mangelnde finanzielle Unterstützung führt dazu, dass wichtige authentische Orte nur unzureichend als Stätten lebendiger historischer Vermittlungsarbeit genutzt werden. Sie hat darüber hinaus zur Folge, dass

deren bauliche Substanz teilweise akut bedroht ist. Schließlich gibt es Orte (z.B. die frühere SED-Parteizentrale in Berlin), die bislang überhaupt nicht in das historische Gedenken einbezogen worden sind. Ein zeitgemäßes Gedenkstättenkonzept muss die Voraussetzungen schaffen, dass diese Defizite in den kommenden Jahren abgebaut werden.

2. Wie wirkt sich die Struktur der Gedenkstättenförderung (Institutionell versus projektbezogen) auf die Arbeit der Gedenkstätten aus und wie bewerten Sie die jeweiligen Fördermethoden?

Um die authentischen Orte dauerhaft als Stätten historischer Vermittlung nutzen zu können, ist eine institutionelle Grundförderung unverzichtbar. Erst auf dieser Basis ist es möglich, zusätzliche projektbezogene Mittel zu akquirieren und auch eigene Finanzmittel (z.B. über Eintrittsgelder) zu erwirtschaften. Die gegenwärtige Praxis, kontinuierlich anfallende Aufgaben über den Umweg der Projektförderung zu finanzieren, hat sich nicht bewährt.

Diese Art der Förderung bindet viele Kräfte durch die immer wieder erforderliche Antragstellung. Zugleich führt sie dazu, dass laufende Arbeiten nur formal in eine Projektform gegossen werden, was teilweise zu Verzerrungen – und unnötigen finanziellen Belastungen – führt. Anders als ein temporäres Theaterprojekt oder eine zeitweilige Ausstellung sind Gedenkstätten auf eine kontinuierlich arbeitende Struktur angewiesen, um ihren Bildungsauftrag erfolgreich erfüllen zu können.

Ein weiterer Nachteil der projektbezogenen Förderung ist die damit verbundene starke personelle Fluktuation. In den Projekten erarbeitetes Wissen geht dadurch der Arbeit verloren, was nicht zuletzt unter Kostengesichtspunkten ein Problem darstellt. Es empfiehlt sich daher, das Gedenkstättenkonzept des Bundes so auszurichten, dass eine – ggf. reduzierte – institutionelle Grundförderung mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Projektförderung verkoppelt wird.

3. Ist das bisherige Konzept der Entscheidung über die Fördermittelvergabe durch eine unabhängige Expertengruppe sinnvoll und was sollte ggf. geändert werden?

Die Mittelvergabe durch eine unabhängige Expertengruppe ist sinnvoll. Die Gruppe muss pluralistisch besetzt sein und sollte mindestens je einen Vertreter der Verfolgten des Nationalsozialismus und des Sowjetkommunismus umfassen. Das bisherige Verfahren ist für die Betroffenen oftmals nicht transparent genug.

4. Wie bewerten Sie die bisherige Aufteilung der Förderung durch Bund und Länder und die Heraushebung der Verantwortung der Gesamtgesellschaft, der Kommunen und der Länder für die Gedenkstätten?

Die Betonung der Aufgaben der Länder im Bereich des kulturellen Gedenkens ist im Grundsatz richtig. Die gegenwärtige 50:50-Regelung hat jedoch dazu geführt, dass die ohnehin finanzkräftigeren Länder gegenüber den finanzschwächeren zusätzlich bevorteilt werden. Gerade dort, wo die Defizite oder die Aufgaben am größten sind, fällt die Unterstützung des Bundes bei dieser Regelung am geringsten aus.

Insbesondere im Land Berlin stößt die Regelung an ihre Grenzen, da hier aus historischen Gründen überdurchschnittlich viele Gedenkstätten platziert sind. Als ehemalige Hauptstadt beider Diktaturen ist das Land Berlin überfordert, wenn es den Erhalt aller wichtigen zentralstaatlichen Orte zu jeweils 50 Prozent finanzieren soll.

Ein weiterer Nachteil der Doppelförderung liegt darin, dass die Entscheidungsprozesse oft komplizierter und langwieriger werden, was im Ergebnis auch höhere Kosten produziert. Im Zusammenhang mit dem unter Punkt 2 Gesagten empfiehlt sich, bei Gedenkstätten mit nationaler Bedeutung eine hundertprozentige institutionelle Grundförderung durch den Bund zuzulassen. Darüber hinaus sollte der Finanzierungsschlüssel dahingehend erweitert werden, dass bei einer Mischfinanzierung auch private Gelder (z.B. Spenden oder eigene Einnahmen) als Gegenfinanzierung berücksichtigt werden können. Dadurch wäre es möglich, zusätzliche Ressourcen zu mobilisieren und das gesellschaftliche Engagement zu stimulieren.

5. Wie gestaltet sich die bisherige Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gedenkstätten?

Die Gedenkstätten zur nationalsozialistischen und kommunistischen Diktatur haben sich jeweils in Arbeitskreisen zusammengeschlossen. Die Vernetzung der praktischen Arbeit ist unterschiedlich stark entwickelt. Überregionale Zusammenschlüsse sind bei einer Abwägung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses wegen des damit verbundenen Aufwands an Zeit und Kosten nur begrenzt sinnvoll. Auf dieser Ebene sollte die Vernetzung vor allem auf elektronischem Wege gestärkt werden (Internetportal, Zugriff auf die jeweiligen Datenbanken, Verlinkung der Homepages etc.). Die UOKG kritisiert, dass zwar die Gedenkstätten zur NS-Diktatur die Arbeit der Gedenkorte zur kommunistischen Diktatur in deren Beiräten begleiten würden, nicht aber umgekehrt.

In Berlin, wo sich die Gedenkorte besonders stark konzentrieren, gibt es ebenfalls für beide Diktaturen jeweils einen Arbeitskreis. Deren Vernetzungsbemühungen (z.B. beim 1. Forum Zeitgeschichtliche Bildung im Mai 2004) sollten ggf. auch finanziell unterstützt werden. Eine auf ein Jahr begrenzte Koordination, wie sie durch die Länder Brandenburg und Berlin derzeit gefördert wird, ist wegen der notwendigen Einarbeitungszeit aus Sicht des Sachverständigen wenig sinnvoll.

Stärker gefördert werden sollte die internationale Vernetzung der Gedenkstätten, insbesondere auf europäischer Ebene. Versuche, ein Netzwerk von Gedenkorten und Museen zur kommunistischen Diktatur zu initiieren, scheiterten bisher an den damit verbundenen Kosten und dem zeitlichen Aufwand. Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass auf europäischer Ebene eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Gedenkstätten in Europa geschaffen wird, die deren Vernetzung kontinuierlich befördert.

6. Wie gestaltet sich das bürgerschaftliche Engagement in der Gedenkstättenarbeit und welche Bedeutung hat es für den Betrieb der Gedenkstätten und die Vermittlung des Gedenkens in die Gesellschaft?

Bürgerschaftliches Engagement stand bei den meisten Gedenkstätten am Anfang der Arbeit. Viele kleinere Gedenkorte basieren ausschließlich oder überwiegend auf ihrem ehrenamtlichen Engagement. Diese Akzentuierung ist zu begrüßen und unterscheidet sich positiv von den zentralstaatlichen Formen des Gedenkens in der früheren DDR.

Bei einer erfolgreichen Arbeit reicht der Rahmen eines rein oder überwiegend ehrenamtlichen Engagements jedoch nicht aus. Um einen geregelten Besucherbetrieb zu ermöglichen, ist eine institutionelle Grundpräsenz unverzichtbar. Ein Problem ist darüber hinaus, dass das ehrenamtliche Engagement gegenwärtig oft von Betroffenen politischer Verfolgung getragen wird, die nur noch begrenzte Zeit zur Verfügung stehen werden. Die Bundesregierung sollte sich bemühen, ehrenamtliches Engagement jüngerer Menschen gezielt zu fördern (z.B. durch Ableistung eines sozialen Jahres).

B. Weiterentwicklung: Welche Veränderungen und Erweiterungen am bisherigen Gedenkstättenkonzept sind Ihrer Meinung nach erforderlich?

1. Wo besteht konzeptioneller Handlungsbedarf im Rahmen des Gedenkstättenkonzepts?

Das Gedenkstättenkonzept der Bundesregierung muss, wie bereits ausgeführt, dahingehend verändert werden, dass die gravierenden Probleme im Bereich der Gedenkstätten zur kommunistischen Gewaltherrschaft in einem überschaubaren Zeitraum gelöst werden. Dazu bedarf es insbesondere Veränderungen an den Finanzierungsmodalitäten.

Inhaltlich geht es vor allem darum, die großen Wissensdefizite im Bereich der kommunistischen Diktatur abzubauen. Insbesondere in der jungen Generation herrscht mittlerweile ein erschreckendes Nichtwissen über die Diktatur der SED, was diese Generation in besonderem Maße anfällig macht für neue totalitäre Gesellschaftsentwürfe. Dabei kommt es darauf an, die DDR stärker in den Kontext des kommunistischen Weltsystems zu stellen und nicht isoliert zu betrachten. Die in Deutschland vorherrschende Gegenüberstellung von NS- und SED-Diktatur birgt die Gefahr in sich, dass letztere verharmlost wird.

Bei der inhaltlichen Ausrichtung des Gedenkstättenkonzeptes des Bundes sollte darüber hinaus der Bereich von Opposition und Widerstand in der kommunistischen Diktatur stärker Berücksichtigung finden. Bislang mangelt es an einer „Gedenkstätte Deutscher Widerstand“ für die SBZ und DDR, die nicht nur den Mut der damaligen Akteure würdigt, sondern auch Vorbild für kommende Generationen sein könnte. Das Gedenken an den Aufstand am 17. Juni 1953 ist ebenso unbefriedigend geregelt wie das an die Friedliche Revolution vom Herbst 1989. Ein weiterer Schwerpunkt müsste die stärkere Akzentuierung der sowjetischen Besatzungsdiktatur in Deutschland sein, ohne die die nachfolgende Entwicklung nicht zu verstehen ist. Die

Restaurierung stalinistischer Denkmäler mit erheblichem finanziellen Aufwand (z.B. sowjetisches Ehrenmal im Treptower Park) steht im Widerspruch zu den häufig unzureichend oder gar nicht unterstützten Orten, an denen die brutalen Verfolgungen durch die sowjetische Besatzungsmacht sichtbar werden. Eine Verschiebung der Gewichte ist nicht nur mit Blick auf die überlebenden Opfer und die Angehörigen der über 40.000 Toten geboten, sondern auch um ein wahrheitsgetreues Geschichtsbild zu vermitteln.

2. Gibt es weitere Gedenkstätten an authentischen Orten, die noch zusätzlich Eingang in ein Gedenkstättenkonzept finden müssen? Welche im Antrag genannten sind von untergeordneter Bedeutung?

Das Gedenkstättenkonzept der Bundesregierung hat als eines von drei Förderkriterien definiert, dass sich die Gedenkstätte an einem Ort von herausragender historischer Bedeutung befindet, „der im öffentlichen Bewusstsein exemplarisch für einen bestimmten Verfolgungskomplex steht“. Diese Festlegung ist insbesondere für Orte des Gedenkens an die kommunistische Diktatur problematisch, da das öffentliche Bewusstsein erst noch geschaffen werden muss. So ist das ehemalige sowjetische Lager in Fünfeichen, in dem etwa 5000 Häftlinge ums Leben kamen, in der Öffentlichkeit kaum bekannt. Trotzdem handelt es sich um einen bedeutenden Verfolgungsort der sowjetischen Besatzungsmacht.

Zum zweiten ist es sinnvoll, eine vielfältige und in den Regionen verankerte Gedenkstättenlandschaft zu schaffen, da insbesondere in der Arbeit mit Schülern kurze Wege wichtig sind. Die Bundesregierung sollte daher – so wie das zum Teil bereits durch die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur geschieht – diese lokalen und regionalen Initiativen auch mit Bundesmitteln unterstützen. Die Stiftung müsste für diese Arbeit jedoch finanziell besser ausgestattet werden.

Außer den bisher mit institutionellen Zuwendungen geförderten Gedenkstätten sollten in Zukunft dauerhaft abgesichert werden: Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstrasse (Berlin), Gedenkstätte Berliner Mauer (Berlin), Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde (Berlin), ehemaliges KGB-Gefängnis Potsdam, Gedenkstätte Deutsche Teilung Marienborn, Gedenkstätte „Roter Ochse“ (Halle), Gedenkstätte Moritzplatz (Magdeburg), Museum Runde Ecke (Leipzig), Dokumentations- und Informationszentrum Torgau. Zur Stärkung freiheitlicher Traditionen ist es erforderlich, einen Ort der Information über Opposition und Widerstand in der Zeit der kommunistischen Diktatur zu schaffen, wofür nicht zuletzt wegen seiner zentralen Lage der Berliner Tränenpalast infrage käme. Die UOKG setzt sich darüber hinaus für Gedenkstätten in den ehemaligen sowjetischen Speziallagern Jamlitz, Fünfeichen, Ketschendorf, Mühlberg und Wesow sowie in dem früheren Frauengefängnis Hoheneck ein.

3. Wie soll die zukünftige Art der Förderung durch den Bund gestaltet sein? Ist mehr institutionelle Förderung erforderlich? Und sollten hier Unterschiede zwischen KZ-Gedenkstätten und Gedenkstätten der SBZ/DDR-Zeit gemacht werden?

Wie oben ausgeführt, bedarf es einer Ausweitung der institutionellen Grundförderung auf mehr Gedenkstätten als bisher, insbesondere im Bereich der kommunistischen Diktatur. Eine institutionelle Verknüpfung der Förderung von Gedenkstätten zur nationalsozialistischen und kommunistischen Diktatur erscheint angesichts der in diesem Zusammenhang immer wieder aufkeimenden Grundsatzdiskussionen und Relativierungsvorwürfe wenig praktikabel. Auf der anderen Seite ist eine institutionelle Trennung aufgrund der örtlichen Situation in vielen Gedenkortern (Nutzung ein und desselben Haftortes unter beiden Regimen) kaum möglich und auch inhaltlich problematisch, da historische Kontinuitäten künstlich abgeschnitten würden. Aus diesem Grunde wird empfohlen, dass die Förderung in neutraler, das heißt staatlicher Hand liegt. Unterhalb dieser Ebene wären zwei zentrale Stiftungen oder eine noch größere Vielfalt an Zuwendungsempfängern denkbar.

4. Wie sollte der Prozess der Weiterführung des Gedenkstättenkonzeptes der Bundesregierung organisiert werden und wer sollte beteiligt sein? Ist eine stärkere Bundesverantwortung zu befürworten? Sollte es einen Finanzausgleich zwischen den Bundesländern geben, um die finanziellen Belastungen zu verteilen?

Das Gedenkstättenkonzept der Bundesregierung sollte entsprechend den vorstehend genannten Vorschlägen aktualisiert und erweitert werden. Da es sich um eine Aufgabe von national-staatlicher Bedeutung handelt, sollte die Bundesverantwortung gestärkt werden. Auch die Bundesländer sollten nach Möglichkeit in ihrer Gesamtheit an den finanziellen Lasten beteiligt werden.

5. Wie bewerten Sie die Einbindung von NS-Diktatur und SED-Diktatur in ein gemeinsames Gedenkstättenkonzept? Wie bewerten Sie die wissenschaftliche Arbeit zur vergleichenden Diktaturforschung?

Eine strikte Aufspaltung des Gedenkens in Erinnerungsarbeit zur nationalsozialistischen versus kommunistischen Diktatur ist aus praktischen und inhaltlichen Gründen nicht sinnvoll. Eine zuweilen sichtbar werdende Konkurrenz des Gedenkens an unterschiedliche Vergangenheiten ist kontraproduktiv. Gerade im Vergleich verschiedener Diktaturformen wird deutlich, dass politisch motivierte Massenverbrechen kein singulärer – und damit nicht wiederholbarer – Akt sind, sondern eine ständige Gefahr darstellen, denen zu allen Zeiten und unter allen politischen Bedingungen vorgebeugt werden muss. Zugleich wird im Vergleich auch die Besonderheit der industriemäßigen Tötung von Menschen in der NS-Diktatur besonders deutlich. Der Vergleich sollte sich dabei nicht auf die DDR und den Nationalsozialismus beschränken, sondern auch das sowjetische Gulag-System und andere politisch motivierte Massenverbrechen der Neuzeit umfassen. Nicht zuletzt, wenn man die Bedeutung von Opposition und Widerstand stärker hervorheben will, um die Gesellschaft zur Zivilcourage zu ermutigen, ist der Vergleich zwischen den Diktaturen und den konkreten Handlungsmöglichkeiten der Individuen hilfreich.

6. Wie kann eine stärkere Vernetzung der Gedenkstätten gerade in bezug auf die wissenschaftliche Aufarbeitung, Dokumentation und Bildungsarbeit erreicht werden?

Da Gedenkstätten im Regelfall an ihren jeweiligen Ort gebunden sind, ist eine Vernetzung nur begrenzt möglich. Auf der anderen Seite könnten durchaus Synergieeffekte geschaffen werden. Forschung und Gedenkstätten, aber auch einzelne Arbeitsbereiche der Gedenkstättenarbeit sollten stärker miteinander vernetzt werden. Hier könnte die Bundesregierung durch gezielte finanzielle Anreize oder Schaffung einer Koordinierungsstelle praktische Kooperationen stärken – und damit im Ergebnis auch finanzielle Einsparungen bewirken. Vorbild könnte hier die von den Bundesländern Berlin und Brandenburg geschaffene gemeinsame Koordinationsstelle sein, vorausgesetzt, dass eine solche Stelle als Dienstleister mit dauerhafter Perspektive fungiert.

Stellungnahme zum Entwurf des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien für die Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption „Verantwortung wahrnehmen, Aufarbeitung verstärken, Gedenken vertiefen“

1. Vorbemerkung

Der Entwurf des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) beinhaltet im Grundsatz ein überzeugendes und praktikables Konzept für die Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes. Er nimmt die in den vergangenen Jahren erfolgten Denkanstöße auf – insbesondere die Ergebnisse der Anhörung im Bundestagsausschuss für Kultur und Medien am 16. Februar 2005 und die Empfehlungen der von der früheren Bundesregierung eingesetzten Expertenkommission vom 15. Mai 2006 – und verdichtet sie zu sinnvollen Handlungsanleitungen für die Förderung der Gedenkstättenarbeit in Deutschland. Der Entwurf zeigt, dass sich der Bund seiner besonderen Verantwortung für die kritische Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen und der kommunistischen Diktatur bewusst ist und sich aktiv darum bemüht, den antitotalitären Konsens in der Gesellschaft zu festigen, das Bewusstsein für den Wert der freiheitlichen Demokratie zu stärken und der Opfer beider Gewaltherrschaften zu gedenken. Nach den bislang oft ideologisch geführten Debatten über die Gedenkstättenförderung des Bundes zeichnet sich der Entwurf durch Sachbezogenheit und Pragmatismus aus.

2. Fördergrundsätze

Die im Vorwort und unter Punkt 1 genannten Grundsätze halten an bewährten Formen der Gedenkstättenförderung fest. Zugleich enthalten sie notwendige Veränderungen, um die in den vergangenen Jahren zutage getretenen Defizite und Probleme abzubauen. So bildet die Ausdehnung der institutionalisierten – d.h. kontinuierlichen – Förderung eine wesentliche Voraussetzung, um die Arbeit der Gedenkstätten in Deutschland langfristig zu sichern und weiter zu professionalisieren. Die zusätzlich vorgesehene Projektförderung ermöglicht es daneben, zeitlich befristete Aufgaben (z.B. die Erstellung einer Dauerausstellung) flexibel zu bewältigen, ohne dauerhafte finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Die geplante Ausweitung der institutionellen Förderung im Bereich des kommunistischen Unrechts erscheint allerdings als unzureichend, da davon nur Einrichtungen in Berlin und Umgebung profitieren sollen (Gedenkstätte Berliner Mauer, Erinnerungsstätte Marienfelde, Gedenkstätte Ehemaliges KGB-Gefängnis in Potsdam). Diese Region ist aber bereits ohnehin relativ gut mit Gedenkorten ausgestattet. Angesichts des rapide voranschreitenden Wissensverlustes über das SED-Regime, insbesondere in der jüngeren Generation, kommt es darauf an, die Aufklärung in der Fläche zu verstärken und auch die Gedenkorte in den Regionen zu unterstützen (s. unten). Wie bereits in der Anhörung vom 16. Februar 2005 ausgeführt, empfiehlt es sich zu diesem Zweck, die Gedenkstättenförderung des Bundes grundsätzlich so auszurichten, dass eine – ggf. geringe – institutionelle Grundförderung mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Projektförderung verkoppelt wird.

Präzisiert werden sollte außerdem das Förderungskriterium „nationaler oder internationaler Stellenwert des Ortes“, wenn damit dessen allgemeiner Bekanntheitsgrad gemeint sein sollte. Bei vielen Leidensorten ist eine nationale und internationale Öffentlichkeit erst noch herzustellen, wofür gerade eine professionelle Gedenkstättenarbeit wichtig ist. So ist das ehemalige sowjetische Lager in Fünfeichen in der Öffentlichkeit kaum bekannt, obwohl dort etwa 5000 Häftlinge ums Leben kamen. Definieren sollte sich der Stellenwert des jeweiligen Ortes deshalb vor allem aus seiner historischen Funktion, seiner Besonderheit im Vergleich zu anderen Gedenkstätten und dem Vorhandensein von Initiativen, die sich lokal für eine aktive Erinnerung einsetzen.

Problematisch erscheint die Festlegung, dass eine Projektförderung weiterhin nur dann möglich sein soll, wenn Land und Kommune mindestens 50 Prozent der Kosten übernehmen. Dadurch werden reiche Länder zu zusätzlichen Leistungen stimuliert, während arme Länder weniger Chancen auf Fördermittel des Bundes haben. Hier sollte zumindest eine Härtefallregelung für besonders wichtige Vorhaben in finanzschwachen Ländern geschaffen werden. Ferner sollten auch nicht-öffentliche Gelder (z.B. von Sponsoren)

Berücksichtigung finden können, um das in der Kulturarbeit immer bedeutender werdende private Engagement zu nutzen. Die Festlegung, dass allein das Land als Antragsteller auftreten kann, erscheint deshalb als zu restriktiv. Kommunen oder Gedenkstätten(Initiativen) sollten vielmehr ebenso Anträge auf Projektförderung stellen dürfen, wenn das Vorhaben die Förderkriterien des Bundes erfüllt. Wenn eine Einrichtung durch Spenden eine Gegenfinanzierung aufbringen kann, sollte sie auch Projektmittel beantragen können.

Die Zusammensetzung des vorgesehenen Beratungsgremiums erscheint ausgewogen und angemessen. Durch Veröffentlichung der Namen der Gremienmitglieder sowie der bewilligten Anträge (einschließlich Fördersummen) sollte jedoch die Transparenz der Gedenkstättenförderung verstärkt werden.

3. NS-Opfergedenken

Die Ausdehnung der institutionellen Förderung auf die KZ-Gedenkstätten Dachau, Bergen-Belsen, Neuengamme und Flossenbürg wird begrüßt, ebenso die Schaffung einer „Ständigen Konferenz der Leiter der Berliner NS-Gedenkorte“. Die Zentralisierungspläne der früheren Bundesregierung (gemeinsame Stiftung der Berliner NS-Gedenkorte) hätten die Arbeit nur bürokratisiert und widersprächen dem Pluralismus beim Opfergedenken.

4. Geschichtsverbund SED-Unrecht

4.1. BStU

Nach den aufgeregten Diskussionen der vergangenen Monate erscheinen die Überlegungen zur Arbeit der BStU abgewogen und im Grundsatz überzeugend. Der Bundesregierung ist die Bedeutung der Stasi-Akten-Überlieferung bewusst, Forderungen nach einer Aktenschließung finden bei ihr kein Gehör. Sie benennt aber auch Defizite in der Arbeit (unbefriedigender Erschließungsstand, unzureichende Auswertung), deren Abbau Schwerpunkt der künftigen Arbeit sein sollte. Hinzuzufügen ist, dass auch der Aktenzugang und die Information der Öffentlichkeit oft unbefriedigend sind. Wie die notwendigen Veränderungen erreicht werden sollen, bleibt in dem Entwurf offen und sollte konkretisiert werden. Dies könnte durch ein spezielles Gutachten, eine Anhörung oder eine externe Evaluation festgestellt werden. Auch die Schaffung einer Fachaufsicht durch das BKM erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll.

Die mittelfristige Überführung der Unterlagen in die Archivstruktur der Bundesrepublik ist aus fachlicher und rechtlicher Perspektive richtig. Die Debatte um die Zukunft der BStU sollte – wie im Entwurf der Bundesregierung geschehen – nicht so sehr politisch, sondern sachbezogen und pragmatisch geführt werden. Im Ergebnis darf die Aufarbeitung der MfS-Überlieferung nicht erschwert, sondern muss erleichtert werden. Zudem dürfen die Mittel für die Aufklärung über die SED-Diktatur im Zuge struktureller Änderungen nicht geschmälert werden. Die Bundesregierung sollte auch dafür Sorge tragen, dass die Informations- und Dokumentationszentren (IDZ) der BStU in den ostdeutschen Ländern bei einer Auflösung nicht geschlossen, sondern – unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Initiativen vor Ort – in einer zukunftsfähigen Struktur weitergenutzt werden (so könnten die Ausstellungen im IDZ Dresden in die Gedenkstätte Bautzener Straße, die im IDZ Berlin in die Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße umziehen).

Um für alle Beteiligten Planungssicherheit herzustellen, sollte baldmöglichst ein Stufenplan entwickelt werden, wie und unter welchen Bedingungen die Überführung des Archivgutes bewerkstelligt werden soll. Der Zeitpunkt der Überführung selbst sollte nicht aus politischen Vorlieben oder Jahrestagen abgeleitet werden, sondern aus den sachlichen Notwendigkeiten, die sich aus dem Stufenplan ergeben (Dauer des notwendigen Gesetzgebungsverfahrens, Schaffung der räumlichen und personellen Voraussetzungen beim Bundesarchiv und in den Landesarchiven, Möglichkeiten der Umsetzung der bisherigen BStU-Mitarbeiter etc.).

4.2. Stiftung Aufarbeitung

Das Vorhaben der Bundesregierung, der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur mehr Gewicht zu geben, ist im Prinzip richtig. Anders als die BStU nimmt sie qua gesetzlichem Auftrag nicht nur den DDR-Staatssicherheitsdienst, sondern die gesamte kommunistische Diktatur in den Blick. Durch das Prinzip der Förderung Dritter stärkt sie zugleich die zivilgesellschaftlichen Kräfte und den politischen Pluralismus bei der kritischen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Deshalb ist es sinnvoll, der Stiftung Aufarbeitung auch die Möglichkeit zur institutionellen Förderung einzuräumen.

Allerdings besteht mit der Ausweitung ihres Auftrags auch die Gefahr einer Monopolisierung der Aufarbeitung. Durch ihre bessere finanzielle und personelle Ausstattung nimmt sie zum Beispiel im Veranstaltungsbereich in Berlin bereits jetzt eine zunehmend dominierende Stellung ein. Die Stiftung sollte deshalb Veranstaltungen in Zukunft zwar unterstützen oder in Kooperation mit anderen Aufarbeitungseinrichtungen durchführen, nicht aber als Alleinveranstalter auftreten. Auch im Bereich der Förderung zeigen sich mittlerweile politische Abhängigkeiten der auf Förderung Angewiesenen sowie Verselbständigungstendenzen der Stiftung. Dass sie inzwischen mit der Rosa-Luxemburg-Stiftung kooperiert, die ehemaligen Stasi-Offizieren ein Forum für ihre geschichtsrevisionistischen Attacken auf Gedenkstätten gibt, ist ein Indiz, dass sie sich von ihrem gesetzlichen Auftrag, „die Erinnerung an das geschehene Unrecht und die Opfer wach zu halten sowie den antitotalitären Konsens in der Gesellschaft, die Demokratie und die innere Einheit Deutschlands zu fördern und zu festigen“, entfernt hat. Die im Vergleich zu anderen Stiftungen ungewöhnliche Doppelfunktion als Akteur *und* Förderer sollte deshalb, wie ursprünglich intendiert, zugunsten des Förderauftrages korrigiert werden. Die Opferverbände sollten nicht nur im Stiftungsrat oder den Beiräten, sondern auch im Vorstand vertreten sein.

4.3. Teilung und Grenze

Die Vorschläge zur Stärkung der Erinnerung an die Opfer der deutsche Teilung sind im Grundsatz zu begrüßen. Durch die Einbeziehung des Tränenpalastes in das Berliner Maueropfergedenken wird ein wichtiger authentischer Ort der Teilung gesichert. Erstmals entsteht damit im Herzen der Stadt eine sichtbare Stätte der Erinnerung an die Schrecken des DDR-Grenzregimes und dessen Opfer. Das geplante Museum im Tränenpalast dürfte insbesondere von zahlreichen Berlin-Besuchern frequentiert werden, die oft vergeblich nach „der Mauer“ suchen. Angesichts von Hinweisen auf informelle Verabredungen zur Stellenbesetzung ist auf ein sauberes und transparentes Ausschreibungsverfahren zu achten. Die Umsetzung des Denkmals für die Toten der Mauer in die Nähe des Brandenburger Tors ist ein sinnvoller Vorschlag, weil das Denkmal dadurch aufgewertet wird. Es sollte jedoch – anders als bisher – quer zur Fahrbahn aufgestellt werden.

Die Förderung des Gedenkens an die Opfer des DDR-Grenzregimes sollte sich nicht nur auf die deutsche Hauptstadt beziehen. Auch die Erinnerungsorte an der innerdeutschen Grenze müssen unterstützt und professionalisiert werden. Insbesondere die Gedenkstätte Marienborn mit ihrer überregionalen Ausstrahlung ist von nationaler Bedeutung und sollte entsprechend gestärkt werden. Ähnliches gilt für Point Alpha an der Grenze von Hessen und Thüringen. Bei dem vom Bund geförderten Deutsch-Deutschen Museum in Mödlareuth sind hingegen Zweifel am Sinn der Förderung angebracht, wenn dort mit Steuermitteln Trabi-Rallyes unterstützt werden. Überaus problematisch erscheint es auch, wenn ausgerechnet ehemalige Angehörige der DDR-Grenztruppen in den Grenz Museen tätig sind und die Erinnerung verwalten. Die sogenannte Galerie-Wand am ehemaligen Checkpoint Charlie, die vom Bund mitgefördert wurde, ist in ihrer abstrakten, vom Kern des Geschehens an der Mauer eher ablenkenden Form kein gutes Beispiel für das Gedenken an die Opfer des DDR-Grenzregimes.

4.4. Überwachung und Verfolgung

Wie beim Nationalsozialismus sollten Überwachung und Verfolgung – der Kernbereich jeder Diktatur – und das Gedenken an die Opfer der Unterdrückung im Mittelpunkt staatlicher Gedenkstättenförderung stehen. Sieht man von der Ko-Finanzierung der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen ab, hat der Bund jedoch seine Unterstützung in diesem Bereich bislang auf die Orte mit so genannter „doppelter“ Vergangenheit beschränkt. Dadurch besteht die Gefahr, dass die terroristische Energie des kommunistischen Systems von der des NS-Regimes überlagert wird und deshalb für die Besucher unkenntlich bleibt.

Aus diesem Grunde ist es zu begrüßen, dass das ehemalige sowjetische Untersuchungsgefängnis in Potsdam in die Bundesförderung aufgenommen werden soll. Auch die Forschungs- und Gedenkstätte in der ehemaligen Stasi-Zentrale in Berlin sollte institutionell von Land und Bund gefördert werden. Eine

Veränderung der Trägerschaft erscheint dabei weder sinnvoll noch erforderlich, da mit dem Verein ASTAK e.V. bereits ein funktionierender Trägerverein existiert (auch das Dokumentationszentrum an der Bernauer Straße und das Haus der Wannseekonferenz in Berlin wurden von Vereinen getragen). Bemühungen, das Haus in eine andere Trägerschaft zu überführen, blockieren seit Jahren die Weiterentwicklung des Ortes und sollten deshalb vom Bund nicht weiter verfolgt werden. Der Vorschlag, dass die Robert-Havemann-Gesellschaft ihre Planungen für eine Dauerausstellung „Widerstand und Opposition im Alltag einer Diktatur“ in das Haus mit einbringt, wird begrüßt. Der öffentlich geäußerte Einwand, man könne den Widerstand nicht in der Repressionszentrale des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) zeigen, ist nicht überzeugend. Auch die Gedenkstätte Deutscher Widerstand betreibt ihre Arbeit am Ort der Hinrichtung der Attentäter des 20. Juli. Da Widerstand in Diktaturen im Regelfall nur im Verborgenen stattfinden kann, finden sich kaum entsprechende authentische Orte mit historischer Ausstrahlung. Zudem steht das Haus, das am 15. Januar 1990 von Bürgern gestürmt wurde, in besonderer Weise für den friedlichen Sturz des SED-Regimes. Der Titel der geplanten Ausstellung („Widerstand und Opposition im Alltag einer Diktatur“) erscheint allerdings verbesserungsfähig, da nicht daraus hervorgeht, um welche Diktatur es sich handelt. Auch der Begriff „Alltag“ wirkt eher irreführend, da politischer Widerstand im engeren Sinne gerade nicht zum Alltagsgeschehen in der DDR gehörte.

Der Feststellung, dass sich die Strukturen der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen bewährt haben, ist im Grundsatz zuzustimmen. Die seit Jahren stark steigenden Besucherzahlen legen davon ein deutliches Zeugnis ab. Organisatorische Veränderungen würden, zumal in der beginnenden Umbauphase ab 2008, nur Unruhe erzeugen und die Arbeit erschweren. Ein institutioneller Zusammenschluss mit der Gedenkstätte in der ehemaligen Stasi-Zentrale Normannenstraße würde zudem das unterschiedliche Profil der beiden Einrichtungen verwässern. Die verschiedentlich genannte Begründung, der „Ort der Täter“ und der „Ort der Opfer“ müssten zusammen verwaltet werden, erscheint nicht überzeugend, da auch Hohenschönhausen vor allem ein Ort der Täter war (über 700 MfS-Bedienstete arbeiteten allein in der Untersuchungshaftanstalt). Die Erfahrungen mit Gedenkstättenzusammenschlüssen, z.B. in Sachsen, zeigen zudem, dass die einzelnen Gedenkorte Schwierigkeiten haben, darin öffentlich wahrgenommen zu werden. Aus gutem Grund hat der Entwurf deshalb davon Abstand genommen, die Stiftung Topographie des Terrors, das Holocaust-Mahnmal und das Haus der Wannseekonferenz in einer Stiftung zu vereinigen. Wie im Entwurf vorgeschlagen, macht es stattdessen mehr Sinn, die praktische Zusammenarbeit weiter zu intensivieren, z.B. durch Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten Hohenschönhausen und Normannenstraße. Die beiden Häuser arbeiten allerdings schon bisher eng zusammen und konsultieren sich regelmäßig über aktuelle Vorhaben (die Leiter beider Einrichtungen gehören dem Beirat der jeweils anderen Institution an). Wichtiger wäre es, die internationale Vernetzung mit vergleichbaren Opfergedenkstätten in anderen postsozialistischen Staaten voranzubringen – nicht zuletzt um deutlich zu machen, dass die im Namen des Kommunismus begangenen Verbrechen umfangreicher waren als das politische Unrecht in der DDR. Um die internationale Zusammenarbeit zu verbessern, sollte in der Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen eine zusätzliche Stelle geschaffen werden, die ausschließlich für diese Kooperation zuständig ist.

Wenig konkrete Vorschläge macht der Entwurf für den Erhalt und die Entwicklung der Verfolgungsorte, die keine Bundesförderung erhalten. Während bei vielen ehemaligen KZs wichtige authentische Baulichkeiten unwiederbringlich abgerissen wurden, sind zahlreiche Haftorte der kommunistischen Ära noch weitgehend erhalten – ein Faktum, das in der bisherigen Diskussion über die Gedenkstättenförderung kaum Berücksichtigung fand. Ihr Bestand ist jedoch häufig durch Verfall, Abriss oder Umnutzung akut gefährdet (z.B. die Strafvollzugsanstalten Rummelsburg und Hoheneck, die MfS-Untersuchungshaftanstalt Erfurt, die ehemalige SED-Zentrale in der Berliner Torstraße etc.). Andere wichtige Verfolgungsorte mit Tausenden von Toten (z.B. verschiedene ehemalige sowjetische Speziallager) verfügen über keinerlei funktionierenden Gedenkstätten. Andere werden in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen, weil sie nur über eine minimale personelle und finanzielle Ausstattung verfügen (z.B. das Gefängnis Potsdam-Lindenstraße). Einzelne Einrichtungen leisten zwar eine gute Arbeit, stehen aber immer wieder vor Finanzproblemen, da sie keine regelmäßigen Bundeszuwendungen erhalten (z.B. Museum Runde Ecke in Leipzig, Gedenkstätte Moritzplatz in Magdeburg, Gedenkstätte „Roter Ochse“ in Halle). Hier zu Veränderungen zu kommen, ist eine zentrale Herausforderung für die Gedenkstättenförderung des Bundes. Möglichst bald sollte dazu ein Gutachten mit klar eingegrenztem Arbeitsauftrag vergeben werden. Vor dem Hintergrund dieser ebenso prioritären wie schwierigen Aufgabe erscheint der Vorschlag, zusätzlich zu den bereits bestehenden Einrichtungen in Berlin ein Freiheits- und Einheitsdenkmal zu errichten, als überflüssige Kopfgeburt.

4.5. Alltag und Widerstand

Die Ausführungen zum Thema „Alltag in der DDR“ stellen einen deutlichen Fortschritt gegenüber den Vorschlägen der so genannten Sabrow-Kommission dar. Die Darstellung des Alltagslebens in der DDR gehört nicht zu den Aufgaben der Gedenkstättenförderung des Bundes, sondern ist Aufgabe einschlägiger Museen, die darüber in wechselnden Ausstellungen informieren können. Wie in dem Entwurf dargelegt, haben dies die großen historischen Museen bereits in der Vergangenheit oft und erfolgreich getan. Gegebenenfalls könnten über die Aufsichtsgremien dieser Museen, in denen auch der Bund vertreten ist, weitere Anstöße dazu gegeben werden. Die Geschichte der Produkt- und Alltagskultur in der DDR nachzuzeichnen, wie in der geplanten Dauerausstellung in der Berliner Kulturbrauerei vorgesehen (Sammlung Industrielle Gestaltung), sollte nicht Teil der Gedenkstättenförderung des Bundes werden, da das Vorhaben keinen Bezug zum staatlichen Opfergedenken hat.

Die Überlegung, den Widerstand gegen das kommunistische System in der ehemaligen Berliner Stasi-Zentrale in einer Ausstellung zu würdigen, ist sinnvoll (s. oben). Es würde dem Haus eine wichtige zusätzliche Aufgabe zuweisen und den Widerstand an einem authentischen Ort würdigen. Zu begrüßen sind auch die Vorschläge, den Widerstand im Straßenraum stärker sichtbar zu machen. Zum 20. Jahrestag der friedlichen Revolution sollte in Berlin eine prominente Straße in der Innenstadt nach diesem Ereignis umbenannt werden. Die Bundesregierung sollte den Berliner Senat darum bitten, die Bevölkerung – wie es derzeit in Leipzig geschieht – zu entsprechenden Vorschlägen aufzufordern und diese dem zuständigen Bezirk vorzutragen.